



SwissLife

Riesterbroschüre

Die staatlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge

Stand: August 2005

Impressum:

Herausgeber: Swiss Life
Schweizerische Lebensversicherungs- und
Rentenanstalt
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85, 80805 München



Verantwortlich: Dipl.-Volkswirt Erich Holzner

Verfasser: Dipl.-Betriebswirt (FH) Gert Wagner
Mitarbeit: MBA, Dipl.-Finanzwirt (FH) Junis Razzak

© Copyright: Swiss Life
Schweizerische Lebensversicherungs- und
Rentenanstalt
Niederlassung für Deutschland

Vorwort

Mit der Rentenreform 2001 wurden die Leistungen der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung für zukünftige Rentenempfänger gekürzt. Um diese Kürzung auszugleichen, wurde mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz, AVmG) eine kapitalgedeckte, staatlich geförderte Zusatzversorgung geschaffen. Die – nach dem damals zuständigen Minister benannte – Riester-Rente galt in der Öffentlichkeit als kompliziert und unrentabel.

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, für wen die Riester-Rente interessant ist und führt Sie von der Vertragsgestaltung bis zum Tod des Vertragspartners durch alle Themenbereiche der Förderung. Sie erhebt dabei aber nicht den Anspruch ein vollständiges und brillantes Lehrbuch zu sein, sondern sie versteht sich vielmehr als Einführung ins Thema und als Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch im Kundenkontakt. Mit diesem Wissen werden Sie Ihre Kunden sachgerecht informieren und sich als Kenner der Materie ausweisen.

Sie werden sehen: Die Riester-Förderung kann einfach und rentabel sein. Nutzen Sie daher die Chance mit staatlicher Förderung Geschäft zu machen. Swiss Life steht Ihnen dabei mit ihrem Know-how auf diesem Spezialgebiet zur Seite.

Wir sind sicher, dass Ihnen diese Broschüre bei Ihrer Arbeit ein kompetenter Berater sein wird. Für weiter gehende Informationen stehen natürlich die Spezialisten unseres Hauses zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life
Schweizerische Lebensversicherungs-
und Rentenanstalt
Niederlassung für Deutschland

Die Broschüre gibt den Rechtsstand August 2005 wieder. Die Broschüre beschreibt die Förderung ganz allgemein, die Besonderheiten der Swiss Life Riester-Rente (BasisRente) sind dabei aber besonders hervorgehoben. Alle Angaben zu Beiträgen und Zulagen sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben – Jahresbeträge.

Wichtige Definitionen:

Vertragspartner	Person, die einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Sofern dieser Begriff verwendet wird, ist es unerheblich ob die Person begünstigt oder zulageberechtigt ist.
Begünstigte Person	Person, die förderberechtigt ist, jedoch unabhängig davon, ob sie die Förderung tatsächlich in Anspruch nimmt.
Zulageberechtigte Person	Begünstigte Person, die einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat und ggf. durch Beitragsleistungen einen Zulagenanspruch erworben hat.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Für wen ist die Förderung?.....	6
Der begünstigte Personenkreis	6
Ist die Förderung für den Anleger profitabel?	6
Wie gestalte ich einen Altersvorsorgevertrag sinnvoll?.....	8
Das Grundprinzip der Förderung.....	8
Die Zulagen.....	9
Der Mindesteigenbeitrag	11
Die steuerliche Förderung	14
Altersvorsorgevertrag: Die Swiss Life Riester-Rente	17
Hinweise zur Vertragsgestaltung.....	22
Wie funktioniert die Förderung in der Ansparphase?	25
Zulageantrag und Kontoauszug	25
Einkommensteuererklärung	29
Immobilienfinanzierung	29
Welchen Änderungsbedarf kann es während der Ansparphase geben?.....	33
Ereignisse, die eine Vertragsänderung notwendig machen	33
Schädliche Verwendung und die Folgen	36
Welche Auswirkungen hat die Förderung während des Rentenbezugs?	40
Beginn und Verlauf der Rentenleistung.....	40
Nachgelagerte Besteuerung.....	40
Tod des Vertragspartners.....	42
Anhang 1 Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und ihnen gleichgestellte Personen.....	43
Anhang 2 Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	46
Anhang 3 Besoldungsempfänger und ihnen gleichgestellte Personen.....	47
Anhang 4 Maßgebende Einnahmen in besonderen Fällen.....	48
Anhang 5 Wichtige Rechengrößen der Förderung im Überblick	51
Anhang 6: Formulare zum Zulagenverfahren	52
Anhang 7: Bescheinigung gemäß § 92 EStG (Jahreskontoauszug).....	59
Anhang 8: Formulare zum Sonderausgabenabzug	61
Anhang 9: Auszug wichtiger Gesetzestexte.....	64
FINDEX	67

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)
AVmEG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz)
AVmG	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz)
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, seit 01.05.2002 aufgegangen in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
ZfA	Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen
ZPO	Zivilprozessordnung

Für wen ist die Förderung?

Da die Riester-Förderung einen Ausgleich für die Kürzungen durch die Rentenreform 2001 im Bereich der Altersrente schaffen soll, ist auch der begünstigte (förderberechtigte) Personenkreis entsprechend abgegrenzt.

Der begünstigte Personenkreis

Die Förderung kann erhalten wer

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 (1) – (3) EStG) ist

und

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gleichgestellt ist (siehe Anhang 1)
- **oder** nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist (siehe Anhang 2)
- **oder** Besoldungsempfänger oder diesen gleichgestellt ist (siehe Anhang 3), wenn sie dem erforderlichen Datenaustausch zwischen ihrer Bezügestelle und der ZfA mit einer so genannten Einwilligungserklärung (siehe Anhang 6) zugestimmt haben.
- **oder** in einer ausländischen Rentenversicherung pflichtversichert ist, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist. In sämtlichen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen, in die so genannte „Grenzgänger“ einbezogen sind (siehe Anhang 1). Grenzgänger in diesem Sinn ist jeder Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit im Gebiet eines Anrainerstaates ausübt, in Deutschland wohnt und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Die genannten Voraussetzungen müssen in dem zu fördernden Kalenderjahr zumindest während eines Teils des Jahres vorliegen. Wie lange die Voraussetzungen innerhalb des Kalenderjahres vorliegen hat keinen Einfluss auf die Förderung.

Personen die zum beschriebenen Personenkreis gehören, nennt man unmittelbar begünstigte Personen.

Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG vor (siehe Anhang 9) und ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt, so ist der andere Ehegatte automatisch mittelbar bzw. abgeleitet begünstigt, wenn beide Ehegatten einen auf ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Die mittelbare Begünstigung kann nur in einer Ehe entstehen, nicht jedoch in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Ist die Förderung für den Anleger profitabel?

Im Hinblick auf die individuelle Situation kann man pauschal nicht sagen, ob nun die Vorteile oder die Nachteile der Förderung überwiegen. Ganz allgemein sind jedoch folgende Vorteile zu erkennen:

- + Die zulageberechtigte Person erhält eine steuerliche Förderung für ihre persönliche Altersvorsorge
- + Durch die Gestaltung der Zulagen als nicht kürzbarer Vorschuss auf einen möglichen Steuervorteil ist eine einkommensunabhängige Mindestförderung sichergestellt
- + Bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ergibt sich unter Umständen trotz der nachgelagerten Besteuerung ein absoluter Steuervorteil
- + Große Produkttransparenz durch Informationspflichten der Anbieter

Da aber bekanntlich jede Münze zwei Seiten hat, hier die Nachteile:

- Die Gesamtsystematik der Förderung ist komplex und schreckt daher ab
- Um die Förderung zu erhalten und nicht nachträglich wieder zu verlieren muss, ist man hinsichtlich der Kapitalverwendung in seiner Flexibilität gegenüber vergleichbaren „herkömmlichen“ Produkten etwas eingeschränkt

- Die bei Kapitalanlagen und Sparverträgen vor dem Abschluss üblicherweise gemachten Überlegungen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der Investition sind bei Altersvorsorgeverträgen nur eingeschränkt möglich, da viele an sich entscheidungsrelevante Faktoren beim Abschluss noch nicht absehbar sind

Folgende Indizien sprechen dafür, dass es vorteilhaft sein kann, die Förderung in Anspruch zu nehmen und einen Altersvorsorgevertrag abzuschließen:

- ✓ Ein niedriges rentenversicherungspflichtiges Einkommen, insbesondere wenn anstelle des Mindesteigenbeitrags der Sockelbetrag zur Anwendung kommt – hohe Förderquote durch Zulagen bei gleichzeitig geringem Eigenaufwand
- ✓ Ehepaare mit kleinen Kindern, bei denen ein Ehegatte nur mittelbar begünstigt ist – hohe Förderquote durch Zulagen
- ✓ Ein hohes zu versteuerndes Einkommen während der Ansparphase (z.B. gut verdienende Singles) – aufgrund des progressiven Steuertarifs wirkt sich der Sonderausgabenabzug stärker steuermindernd aus
- ✓ Voraussichtlich geringe Einkünfte im Rentenalter, im Wesentlichen also nur die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz der nachgelagerten Besteuerung kann sich insgesamt ein Steuervorteil ergeben

Wie gestalte ich einen Altersvorsorgevertrag sinnvoll?

Ist die Frage der Förderberechtigung geklärt, geht es im nächsten Schritt um die Gestaltung und den Abschluss eines Altersvorsorgevertrags. In diesem Kapitel finden sich daher Abschnitte zu allen Themen rund um die Funktionsweise der Förderung, die Berechnung des Mindesteigenbeitrags und die Zertifizierung.

Das Grundprinzip der Förderung

Eine begünstigte Person schließt bei einem privatwirtschaftlichen Anbieter einen Altersvorsorgevertrag ab. Dieser muss die Kriterien des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) erfüllen und erhält als Nachweis dieser Eigenschaften die Zertifizierung. Zentrale Kriterien für diese Altersvorsorgeverträge ist eine Kapitalgarantie für die eingezahlten Beiträge und die Auszahlung des so angesparten Kapitals in Form einer lebenslangen Rente, die frühestens mit dem 60. Lebensjahr beginnen darf.

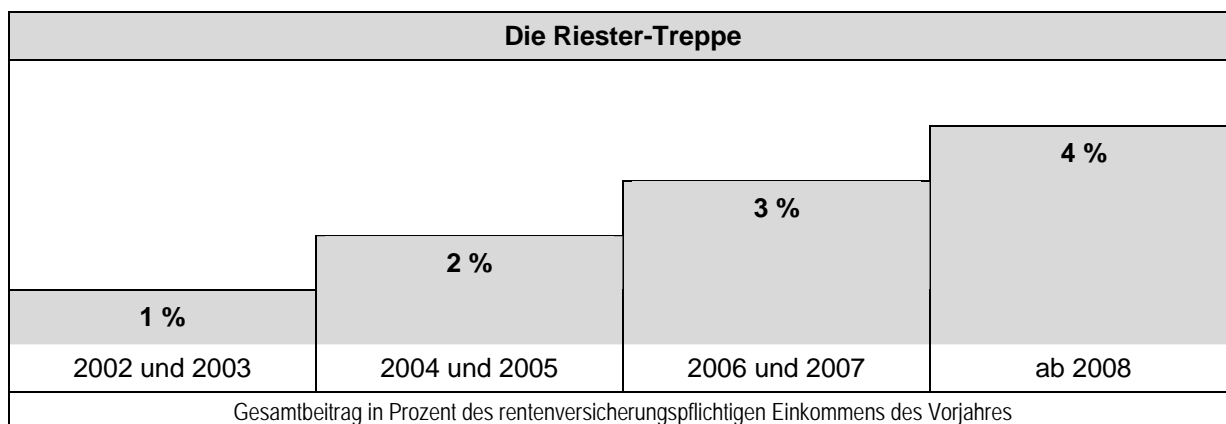
In der Ansparphase leistet die begünstigte Person regelmäßige Beiträge und erhält für sich selbst und ggf. für ihre Kinder staatliche Zulagen auf ihren Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben. Der für die volle Zulage zu leistende jährliche Gesamtbeitrag (Eigenbeitrag + Zulage) ist prozentual abhängig vom rentenversicherungspflichtigen Einkommen des jeweiligen Vorjahres. Er wird nach unten vom Sockelbetrag und nach oben durch den maximal geförderten Betrag eingegrenzt. Dabei nennt man den Eigenbeitrag, für den die begünstigte Person die volle Zulage erhält, den Mindesteigenbeitrag.

Abhängig von der persönlichen Situation, erhält die begünstigte Person während der Ansparphase einen zusätzlichen Steuervorteil (durch Sonderausgabenabzug). Außerdem ist es in der Ansparphase möglich, dem Altersvorsorgevertrag Kapital zum Bau oder Kauf einer selbst genutzten Wohnimmobilie als zinsloses Darlehen zu entnehmen¹.

In der Auszahlungsphase schließlich erhält die begünstigte Person eine lebenslange Rente, die jedoch im Gegensatz zur Rente aus einer herkömmlichen privaten Rentenversicherung in voller Höhe besteuert wird (nachgelagerte Besteuerung). Die Rentenleistung soll der Höhe nach die durch die Rentenstrukturreform 2001 zusätzlich entstandene Versorgungslücke schließen.

Wird in einer anderen Weise als gesetzlich vorgesehen über den Altersvorsorgevertrag verfügt (z.B. Kapitalentnahme), spricht man von einer förderschädlichen Verwendung und die erhaltenen Zulagen und ggf. Steuervorteile müssen zurückerstattet werden.

Die meisten Zahlenwerte und Rechengrößen im Zusammenhang mit der Förderung (Zulagen, Eigenbeitrag, usw.) erhöhen sich bis 2008 alle zwei Jahre um den Anfangswert. Grafisch dargestellt zeigt sich so das Bild einer Treppe, der so genannten Riester-Treppe.



¹ vgl. Seite 29 ff, Immobilienfinanzierung

Die Zulagen

Begünstigte Personen, die den notwendigen Mindesteigenbeitrag auf einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt haben, haben Anspruch auf eine Grundzulage und ggf. auf Kinderzulagen; sie sind somit zulageberechtigt. Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag auf Antrag (Antragstellung jährlich oder Dauerzulageantrag) gutgeschrieben.

Grundzulage

Die Grundzulage steht jeder unmittelbar und mittelbar zulageberechtigten Person zu. Die Höhe der Zulage folgt der Riester-Treppe; sie beträgt

Grundzulage			
			154 EUR
	76 EUR	114 EUR	
38 EUR			
2002 und 2003	2004 und 2005	2006 und 2007	ab 2008

Kinderzulage

Die Kinderzulage steht der zulageberechtigten Person – zusätzlich zur Grundzulage – für jedes Kind zu, für welches sie auch Kindergeld erhält. Da die Kinderzulage der zulageberechtigten Person direkt zusteht, benötigt das Kind keinen eigenen Altersvorsorgevertrag. Die Höhe der Kinderzulage folgt der Riester-Treppe; sie beträgt

Kinderzulage pro Kind			
			185 EUR
	92 EUR	138 EUR	
46 EUR			
2002 und 2003	2004 und 2005	2006 und 2007	ab 2008

Erfüllen verheiratete Eltern die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG, erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld tatsächlich ausgezahlt wurde.

Die Eltern können jedoch gemeinsam im Rahmen des Zulageantrags für das jeweilige Jahr beantragen, dass der Vater die Kinderzulage erhält. Dies kann bei mehreren Kindern für jedes Kind gesondert geschehen. Der Antrag gilt grundsätzlich nur für ein Jahr und kann nicht widerrufen werden. Sofern die Zustimmung auf Übertragung der Kinderzulage im Rahmen eines Dauerzulageantrags erfolgt, gilt sie bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Soll der Vater dauerhaft die Kinderzulage erhalten, muss dies jedes Jahr neu beantragt werden oder ein Dauerzulageantrag gestellt werden.

In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden, erhält die zulageberechtigte Person die Kinderzulage, der das Kindergeld auch tatsächlich ausgezahlt wurde. Für den Anspruch auf Kinderzulage ist es ausreichend, dass in dem Jahr, für das die Kinderzulage beansprucht wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld an die zulageberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Der bloße Rechtsanspruch auf Kindergeld oder die Gewährung des Kinderfreibetrags nach § 32 (6) I EStG ist für die Gewährung der Kinderzulage nicht ausreichend. Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulage ist der Kindergeldantrag der zulageberechtigten Person; wurde kein Kindergeldantrag gestellt, kann sie auch keine Kinderzulage erhalten.

Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Jahres

Wurde während eines Jahres mehreren zulageberechtigten Personen für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld für dasselbe Kind ausgezahlt, hat derjenige Anspruch auf die Kinderzulage, dem für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr das Kindergeld ausgezahlt wurde. Diese Regelung gilt nicht bei einem Übergang zwischen verheirateten Elternteilen, die die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG erfüllen.

Beispiel:

Das Kind lebt mit den Großeltern und der unverheirateten Mutter in einem gemeinsamen Haushalt. Der Großvater erhält das Kindergeld für die Monate Januar bis Mai. Ab Juni erhält die Mutter das Kindergeld. Die Kinderzulage für das betreffende Jahr steht dem Großvater zu, da dieser den zeitlich ersten Kindergeldanspruch besaß.

Kindergeldberechtigter und Kindergeldempfänger sind nicht identisch

Wird einem anderen als dem Kindergeldberechtigten, zum Beispiel einer Behörde, das Kindergeld ausgezahlt (§ 74 EStG), ist die Festsetzung des Kindergelds für die Zulageberechtigung entscheidend.

Beispiel:

Für den kindergeldberechtigten Vater wird Kindergeld festgesetzt. Wegen der Unterbringung des Kindes in einem Heim stellt das Jugendamt einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes. Wird dem Antrag des Jugendamtes stattgegeben, wird das Kindergeld nicht an den Vater, sondern an das Jugendamt ausgezahlt. Der Anspruch auf Kinderzulage verbleibt dennoch beim Vater.

Rückforderung von Kindergeld

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Kindergeld zu Unrecht gezahlt worden ist und wird es für ein gesamtes Kalenderjahr zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich der Anspruch auf Kinderzulage für das betreffende Jahr. Wurde die Kinderzulage bereits dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, wird sie zurückgefordert.

Dem Kindergeld gleichstehende andere Leistungen

Gemäß § 65 (1) I EStG wird Kindergeld nicht ausgezahlt, wenn die berechtigte Person gleichstehende andere Leistungen erhält oder bei entsprechender Antragstellung erhalten würde. Gleichstehende Leistungen sind insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und ausländische Leistungen, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Erhält eine zulageberechtigte Person tatsächlich gleichstehende Leistungen für ein Kind, begründet dies ebenfalls einen Anspruch auf Kinderzulage.

Das Kind gehört selbst zum begünstigten Personenkreis

Erhält eine zulageberechtigte Person Kindergeld für ein Kind, welches selbst bereits zum begünstigten Personenkreis gehört, hat dies keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kinderzulage. Ob das Kind die Förderung für sich selbst in Anspruch nimmt ist ohne Belang.

Beispiel:

Ein Kind (19) wohnt bei der Mutter und hat Jahreseinkünfte in Höhe von 6.000 Euro aus einer Lehrstelle. Die Mutter erhält für das Kind Kindergeld. Mutter und Kind gehören beide zum begünstigten Personenkreis und besparen jeweils einen eigenen Altersvorsorgevertrag mit ihrem individuell ermittelten Mindesteigenbeitrag. Die Mutter hat Anspruch auf Grund- und Kinderzulage, gleichzeitig hat das Kind Anspruch auf Grundzulage.

Der Mindesteigenbeitrag

Der Mindesteigenbeitrag ist der Beitrag, den eine unmittelbar begünstigte Person jährlich mindestens in einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzahlen muss, um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten.

Eine mittelbar bzw. abgeleitet begünstigte Person benötigt zwar einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag, muss jedoch keinen eigenen Beitrag leisten um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten. Voraussetzung ist vielmehr, dass der unmittelbar begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag in einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzahlt oder in entsprechender Höhe eine Entgeltumwandlung aus seinem Nettoeinkommen zugunsten einer zulagefähigen Direktversicherung, Pensionskasse oder eines Pensionsfonds vornimmt.

Gehören bei einem Ehepaar beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, wird der Mindesteigenbeitrag für jeden Ehegatten gesondert ermittelt.

Der Mindesteigenbeitrag wird in vier Schritten ermittelt:

1. Ermittlung der maßgebenden Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahrs, daraus – abhängig vom zu fördernden Jahr – den Gesamtbeitrag
2. Abgleich mit dem entsprechenden maximal geförderten Betrag
3. Vermindern um die der begünstigten Person zustehenden Zulagen
4. Abgleich mit dem entsprechenden Sockelbetrag

1. Ermittlung der maßgebenden Einnahmen und des Gesamtbeitrags

Die für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags maßgebenden Einnahmen beziehen sich auf das jeweils vorangegangene Jahr. Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags 2005 liegen daher die maßgebenden Einnahmen aus dem Jahr 2004 zugrunde.

Maßgebende Einnahmen sind

- für in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte die erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI
- für Empfänger von Besoldung und Amtsbezüge die tatsächlich bezogene Brutto-Besoldung bzw. Brutto-Amtsbezüge, ohne auslandsbezogene Bestandteile gemäß §§ 52 ff BBesG

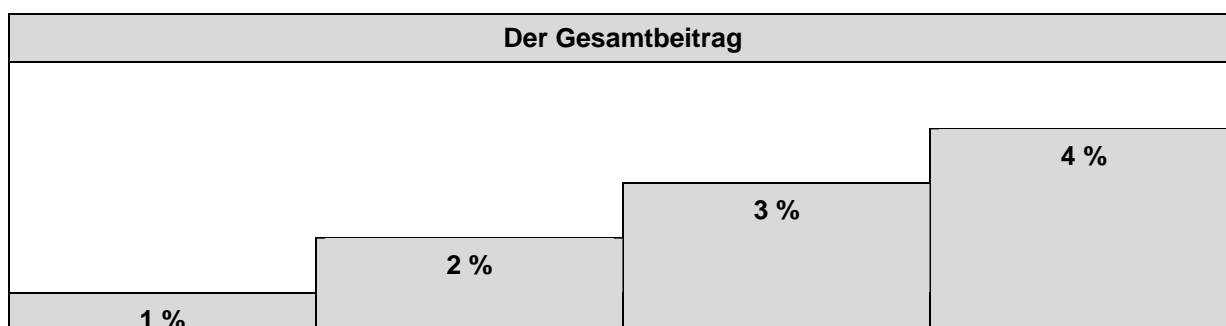
Bei zahlreichen begünstigten Personengruppen gibt es bei der Bestimmung der maßgebenden Einnahmen Besonderheiten. So zum Beispiel während der Kindererziehungszeit, bei Arbeitslosigkeit oder für Landwirte (siehe Anhang 4).

Hat eine begünstigte Person innerhalb eines Kalenderjahres maßgebende Einnahmen aus verschiedenen Quellen (z.B. Haupt- und Nebentätigkeit), ggf. auch unterschiedlicher Form (z.B. Arbeitslosengeld und rentenversicherungspflichtige Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit) erzielt, ist die Summe aller maßgebender Einnahmen für die Berechnung anzusetzen.

Die maßgebenden Einnahmen sind für die Berechnung auf volle Euro abzurunden.

Als maßgebende Einnahme ist mindestens die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 163 (8) SGB VI) anzusetzen, auch wenn tatsächlich keine Einnahmen erzielt wurden. Diese beträgt 1.860 Euro jährlich (Stand August 2005).

Der Gesamtbeitrag beträgt zwischen 1 – 4 % der maßgebenden Einnahmen.



2002 und 2003	2004 und 2005	2006 und 2007	ab 2008
Gesamtbeitrag in Prozent der maßgebenden Einnahmen des Vorjahres			

2. Abgleich mit dem maximal geförderten Betrag

Übersteigt der zuvor ermittelte Gesamtbeitrag den maximal geförderten Betrag (§ 10a (1) EStG), wird für die weitere Berechnung der maximal geförderte Betrag als Gesamtbeitrag verwendet.

Der maximal geförderte Betrag			
525 EUR	1.050 EUR	1.575 EUR	2.100 EUR
2002 und 2003	2004 und 2005	2006 und 2007	ab 2008

Beispiel:

Berechnung des Mindesteigenbeitrags für 2005: Die maßgebenden Einnahmen einer begünstigten Person betragen in 2004 53.000 Euro. Daraus 2 % ergibt 1.060 Euro. Da dieser Betrag den maximal geförderten Betrag von 1.050 Euro für 2005 übersteigt, wird mit 1.050 Euro als Gesamtbeitrag weitergerechnet.

3. Verminderung um Zulagen

Der in den ersten beiden Schritten ermittelte Gesamtbeitrag wird um die der begünstigten Person zustehenden Zulagen vermindert.

Beispiel:

Berechnung des Mindesteigenbeitrags für 2005: Die maßgebenden Einnahmen einer begünstigten Person betragen in 2004 35.000 Euro. Daraus 2 % ergibt 700 Euro. Durch den Abgleich mit dem maximal geförderten Betrag von 1.050 Euro für 2005 ergibt sich keine Änderung. Die begünstigte Person hat Anspruch auf Grundzulage und eine Kinderzulage. Daraus ergibt sich:

700 EUR Gesamtbeitrag
 – 76 EUR Grundzulage
 – 92 EUR Kinderzulage
 = 532 EUR

Wird nach Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag gezahlt wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für das bereits abgelaufenen Jahr nicht mehr.

Besonderheit bei Ehepaaren

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und erfüllen sie die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG, werden Kinderzulagen im Regelfall bei der Mutter berücksichtigt. Sollen sie beim Vater berücksichtigt werden, müssen auch im Zulageantrag jährlich erneut die Kinderzulagen dem Vater zugewiesen werden, sofern nicht ein Dauerzulageantrag gestellt wurde. Wird dies versäumt, ist der geleistete Beitrag des Vaters zu gering und die Grundzulage des Vaters wird anteilig gekürzt.

Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und erfüllen die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG – mit der Folge, dass der andere Ehegatte mittelbar begünstigt ist – werden beim unmittelbar begünstigten Ehegatten auch die dem mittelbar begünstigten Ehegatten zustehenden Zulagen bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags abgezogen. Das Berechnungsschema hat auf die tatsächliche Zuordnung der Zulagen keinen Einfluss.

Beispiel:

Der Ehemann ist unmittelbar begünstigt, seine Ehefrau ist mittelbar begünstigt. Gemeinsam haben sie ein Kind, für welches sie Kindergeld erhalten.

Berechnung des Mindesteigenbeitrags für 2005: Die maßgebenden Einnahmen des Ehemanns in 2004 betragen 42.000 Euro. Daraus 2 % ergibt 840 Euro. Durch den Abgleich mit dem maximal geförderten Betrag von 1.050 Euro für 2005 ergibt sich keine Änderung. Daraus ergibt sich für den Ehemann:

840 EUR Gesamtbeitrag
 – 76 EUR Grundzulage
 = 764 EUR
 – 76 EUR Grundzulage der Ehefrau
 – 92 EUR Kinderzulage (die tatsächlich dem Vertrag der Ehefrau gutgeschrieben wird)
 = 596 EUR

Für die Ehefrau ist keine Berechnung notwendig, da bei der mittelbaren Begünstigung kein Eigenbeitrag erforderlich ist.

4. Abgleich mit dem Sockelbetrag

Ist der in den vorhergehenden Schritten ermittelte Betrag höher als der anzuwendende Sockelbetrag, dann handelt es sich bei dem ermittelten Betrag bereits um den Mindesteigenbeitrag; weitere Berechnungen sind nicht notwendig.

Ist der Sockelbetrag höher als der ermittelte Betrag, so tritt der Sockelbetrag an seine Stelle und wird zum Mindesteigenbeitrag.

Der Sockelbetrag			
Für Zulageberechtigte, denen	keine	45 EUR	60 EUR
	eine	38 EUR	60 EUR
	zwei oder mehr	30 EUR	60 EUR
Kinderzulagen zustehen.		2002 bis 2004	ab 2005

Beispiel:

Berechnung des Mindesteigenbeitrags für 2005: Die maßgebenden Einnahmen einer begünstigten Person betragen in 2004 18.000 Euro. Daraus 2 % ergibt 360 Euro. Durch den Abgleich mit dem maximal geförderten Betrag von 1.050 Euro für 2005 ergibt sich keine Änderung. Die begünstigte Person hat Anspruch auf Grundzulage und drei Kinderzulagen. Daraus ergibt sich:

360 EUR Gesamtbeitrag
 – 76 EUR Grundzulage
 – 276 EUR Kinderzulagen (3 x 92 EUR)
 = 8 EUR
 60 EUR maßgeblicher Sockelbetrag
 ⇒ 60 EUR Mindesteigenbeitrag

Besonderheit bei Ehepaaren

Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, sind bei der Ermittlung des anzuwendenden Sockelbetrags auch die dem anderen Ehegatten zustehenden Kinderzulagen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat zwei Kinder. Die Ehefrau ist Hausfrau und gehört nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags 2005 für den Ehemann stellt sich die Frage, mit welchem Sockelbetrag das Berechnungsergebnis aus Schritt 3 abzugleichen ist. Der maßgebliche Sockelbetrag ist 60 Euro, da in diesem Fall die Kinderzulagen beim unmittelbar begünstigten Ehegatten – dem Ehemann – berücksichtigt werden.

Die steuerliche Förderung

Neben der Förderung durch Zulagen können zulageberechtigte Personen ihre Aufwendungen für einen Altersvorsorgevertrag steuerlich als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a EStG). Der Sonderausgabenabzug kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation – zu einem zusätzlichen Steuervorteil führen.

Achtung: Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (Riester-Rente) und der Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) sind voneinander unabhängig. Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG kann daher auch von zulageberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, die den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG bereits in vollem Umfang ausschöpfen.

Umfang des Sonderausgabenabzugs

Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Kalenderjahr zugunsten eines Altersvorsorgevertrags geleisteten Beiträge (Altersvorsorgebeiträge). Darüber hinaus werden die dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulagen berücksichtigt; die Zulagen werden dabei für das Kalenderjahr berücksichtigt, in dem der Anspruch entsteht, unabhängig davon, ob und wann die Zulagen tatsächlich dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden.

Ebenfalls zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistete Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung. Voraussetzung ist jedoch, dass diese eine lebenslange Altersvorsorge im Sinne des AltZertG gewährleistet. Der maximal abzugsfähige Betrag folgt der Riester-Treppe:

Der maximal abzugsfähige Betrag im Sonderausgabenabzug			
			2.100 EUR
	1.050 EUR	1.575 EUR	
525 EUR			
2002 und 2003	2004 und 2005	2006 und 2007	ab 2008

Beispiel:

Herr A ist ledig, unmittelbar begünstigt und kinderlos. Herr A hat 2004 den für ihn erforderlichen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 800 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Er hat deshalb für 2004 Anspruch auf eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 76 Euro. Die Grundzulage wird seinem Vertrag jedoch frühestens 2005 gutgeschrieben. Bei seiner Einkommensteuerveranlagung 2004 werden folgende Beträge als Sonderausgaben berücksichtigt:

800 EUR Eigenbeitrag
+ 76 EUR Grundzulage
= 876 EUR

Abwandlung:

Hätte Herr A einen Eigenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro geleistet, ergeben sich diese Werte:

1.000 EUR Eigenbeitrag
+ 76 EUR Grundzulage
= 1.076 EUR
1.050 EUR maximal abzugsfähiger Betrag für 2004
⇒ 1.050 EUR

Besonderheit bei Ehepaaren

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 (1) EStG vorliegen und die beide unmittelbar begünstigt sind, ist der abzugsfähige Betrag für jeden Ehegatten gesondert zu berechnen. Dabei steht

natürlich jedem Ehegatten der maximale Sonderausgabenabzug zu. Die Anrechnung von Beiträgen oder Zulagen des einen Ehegatten beim jeweils anderen Ehegatten ist generell ausgeschlossen.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt, steht dem Ehepaar nur einmal (!) der maximale Sonderausgabenabzug zu. Allerdings werden in diesem Fall die geleisteten Beiträge beider Ehegatten und die Ihnen insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt.

Beispiel:

Der Ehemann ist unmittelbar begünstigt, seine Ehefrau ist mittelbar begünstigt. Gemeinsam haben sie ein Kind, für welches sie Kindergeld erhalten. Der Ehemann hat 2004 den in seinem Fall erforderlichen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 600 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Er hat deshalb für 2004 Anspruch auf eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 76 Euro. Die Ehefrau hat 2004 auf ihren Altersvorsorgevertrag 60 Euro eingezahlt (z.B. tariflicher Mindestbeitrag Swiss Life Riester-Rente). Da der Ehemann den notwendigen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, hat die Ehefrau für 2004 Anspruch auf eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 76 Euro und auf eine ungekürzte Kinderzulage in Höhe von 92 Euro.

In der Einkommensteuerveranlagung 2004 werden folgende Beträge als Sonderausgaben berücksichtigt:

600 EUR Eigenbeitrag Ehemann
 + 76 EUR Grundzulage Ehemann
 = 676 EUR
 + 76 EUR Grundzulage Ehefrau
 + 92 EUR Kinderzulage Ehefrau
 + 60 EUR Eigenbeitrag Ehefrau
 = 904 EUR

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können nur die dem unmittelbar begünstigten Ehegatten direkt zustehenden Zulagen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Abwandlung des vorhergehenden Beispiels: Die Ehefrau hat 2004 keinen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. In der Einkommensteuerveranlagung 2004 werden folgende Beträge als Sonderausgaben berücksichtigt:

600 EUR Eigenbeitrag Ehemann
 + 76 EUR Grundzulage Ehemann
 + 92 EUR Kinderzulage Ehemann
 = 768 EUR

In diesem Fall darf zwar die Grundzulage der Frau nicht berücksichtigt werden, der Ehemann darf aber die Kinderzulage für sich in Anspruch nehmen.

Günstigerprüfung

Wird der Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob für den Steuerpflichtigen die Zulagen oder der Sonderausgabenabzug vorteilhafter ist. Übersteigt die sich aus einem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung der Höhe nach die Höhe der Zulagen, auf die der Steuerpflichtige Anspruch hat, wird ihm eine Steuerermäßigung in Höhe der Differenz zwischen Zulagen und der Steuerermäßigung aus einem Sonderausgabenabzug zur freien Verwendung gewährt.

Beispiel:

Herr A ist ledig, unmittelbar begünstigt und hat keinen Kindergeldanspruch. Herr A hat 2003 und 2004 jeweils ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 Euro. Den für ihn erforderlichen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 974 Euro hat er auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Er hat deshalb für 2004 Anspruch auf eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 76 Euro. Bei seiner Einkommensteuerveranlagung 2004 werden folgende Beträge als Sonderausgaben berücksichtigt:

974 EUR Eigenbeitrag
 + 76 EUR Grundzulage
 = 1.050 EUR

Berechnung der Einkommensteuerermäßigung:

100.000 EUR zu versteuerndes Einkommen (bisher)

- 1.050 EUR Sonderausgaben
= 98.950 EUR zu versteuerndes Einkommen (neu)

36.155 EUR Einkommensteuer auf 100.000 EUR
- 35.682 EUR Einkommensteuer auf 98.950 EUR
= 473 EUR Differenz
- 76 EUR Zulagenanspruch
= 397 EUR zusätzliche Steuerermäßigung

Für Herr A ist der Sonderausgabenabzug günstiger. Die Differenz zu seinem Zulagenanspruch erhält er als zusätzliche Steuerermäßigung (evtl. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Für die Günstigerprüfung ist es unerheblich, ob der Steuerpflichtige die ihm zustehenden Zulagen auch tatsächlich beantragt; es wird immer unterstellt, dass der Steuerpflichtige die ihm zustehende Zulage auch tatsächlich erhält. Um die volle Förderung zu erhalten, muss deshalb in jedem Fall ein Zulageantrag gestellt werden.

Ergibt sich aus der Günstigerprüfung eine zusätzliche Steuerermäßigung, wird diese – vorbehaltlich einer Verrechnung mit einer anderen Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen – zur freien Verwendung an den Steuerpflichtigen ausgezahlt, dass heißt sie wird nicht in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Besonderheit bei Ehepaaren

Die Besonderheit bei Ehepaaren liegt in der richtigen Zuordnung der einzelnen Beträge.

Beispiel:

Fall 1: Ehegatten, die beide unmittelbar begünstigt sind

Fall 2: Nur der Ehemann ist unmittelbar begünstigt, die Ehefrau hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen

Fall 3: Nur der Ehemann ist unmittelbar begünstigt, die Ehefrau hat keinen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen

Für alle Fälle gilt: Das zu versteuernde Einkommen des Ehepaars im Jahr 2004 beträgt zusammen 75.000 Euro und das Ehepaar hat keine Kinder. Im Jahr 2004 hat der Ehemann 700 Euro und die Ehefrau 900 Euro (im Fall 3 kein Eigenbeitrag) in ihre Altersvorsorgeverträge eingezahlt. Die erforderlichen Mindesteigenbeiträge seien damit erfüllt², so dass beide Anspruch auf die Grundzulage haben (im Fall 3 hat die Ehefrau keinen Anspruch)

Alle Werte in EUR	Fall 1		Fall 2		Fall 3	
	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
Eigenbeitrag ²	700	900	700	900	700	-
zu berücksichtigende Zulagen	76	76	76 + 76 = 152	-	76	-
abziehbare Sonderausgaben	776	976	1.050 ³ (852 + 198 Auffüllung durch Eigenbeitrag Ehefrau)	-	776	-
zu versteuerndes Einkommen (neu)	73.248		73.950		74.224	
Einkommensteuer 75.000 EUR			17.200			
Einkommensteuer neu	16.552		16.810		16.912	
Differenz	648		390		288	
abzüglich Zulage(n)	152		152		76	
zusätzliche Steuerermäßigung	496		238		212	

Die zusätzliche Steuerermäßigung wird den Ehegatten getrennt zugerechnet. Der Aufteilungsmaßstab hierfür sind die Eigenbeiträge die für den Sonderausgabenabzug tatsächlich berücksichtigt werden. Diese Aufteilung ist notwendig, um bei einer förderschädlichen Verwendung die genaue Höhe der aus Zulagen und Steuerermäßigungen bestehenden Rückforderung zu bestimmen.

² Der Mindesteigenbeitrag steht in keinem Zusammenhang zum zu versteuernden Einkommen. Daher besteht in diesem Beispiel kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen dem geleisteten Eigenbeitrag und dem angegebenen zu versteuernden Einkommen.

³ Maximal geförderter Betrag für 2004.

Beispiel:

Fortführung des vorhergehenden Beispiels

Alle Werte in EUR	Fall 1		Fall 2		Fall 3	
	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
Eigenbeitrag	700	900	700	900	700	-
davon beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt	700	900	700	198	700	-
Anteil am berücksichtigten Gesamtbeitrag	43,75%	56,25%	77,95%	22,05%	100%	-
zusätzliche Steuerermäßigung	496		238		212	
individuell zugerechnete Steuerermäßigung	217	279	185,52	52,48	212	-

Altersvorsorgevertrag: Die Swiss Life Riester-Rente

Der zentrale Zweck der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ist die Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Ziel des Sparvorgangs ist daher eine lebenslange Altersrente. Damit dieses Ziel sicher erreicht wird, war es notwendig, für alle Beteiligten bindende Regeln zu definieren: Das EStG beinhaltet die notwendigen Regelungen für den Sparer und die technische Abwicklung, während das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) die Eckpunkte der förderfähigen Sparverträge absteckt.

Bedeutung und Inhalt der Zertifizierung

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung von Sparbeiträgen durch Zulagen und Sonderausgabenabzug ist, dass sie auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Umkehrschluss: Beiträge zugunsten eines nicht zertifizierten Sparvertrags können nicht gefördert werden (Ausnahme: Für die förderfähigen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge – Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – ist generell keine Zertifizierung notwendig).

Die Zertifizierung wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Zertifizierungsstelle, durchgeführt. Im Rahmen der Zertifizierung wird nur geprüft, ob das Produkt die Kriterien des § 1 (1) AltZertG erfüllt. Nach erfolgter Zertifizierung wird für das Produkt eine sogenannte Zertifizierungsnummer vergeben. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis, ab wann diese gültig ist.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Die Zertifizierungsnummer der Swiss Life Riester-Rente lautet 000138 für T 880 INDIVIDUELL und ist ab dem 01.01.2002 gültig.

Soll ein bereits zertifiziertes Produkt zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, so ist in den meisten Fällen eine erneute Zertifizierung notwendig. Obwohl das Zertifizierungsverfahren sehr umfangreich ist, stellt die Zertifizierung kein Qualitätsurteil dar. Insbesondere wird nicht geprüft, ob

- ▶ ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist
- ▶ die Kostenkalkulation angemessen ist
- ▶ der Altersvorsorgevertrag eine angemessene Rendite erwirtschaftet
- ▶ der Anbieter seine Leistungszusagen langfristig erfüllen kann
- ▶ die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind

Die Kriterien des AltZertG

Der Gesetzgeber definierte in § 1 (1) AltZertG ursprünglich 11 Produktkriterien die alle zu erfüllen waren. Wurde auch nur ein Kriterium nicht erfüllt, war eine Zertifizierung nicht möglich. Im Zuge der Änderung des AltZertG wurden einige Punkte aufgehoben bzw. zusammengefasst. Da die Änderungen nur für Verträge gelten, bei denen der Anbieter die Bedingungen für Abschlüsse ab 2005 nachvollzogen hat oder für Verträge, die ab 2005 neu zertifiziert werden, sind im Folgenden alle 11 Kriterien vollständig aufgeführt. Die Aufhebungen und Änderungen der einzelnen Ziffern sind dabei durch

die kursiv hervorgehobenen Klammerzusätze kenntlich gemacht. Da die Kriterien auch für Fonds- und Banksparpläne gelten, wird anstelle des Versicherungsnehmers der Begriff des Vertragspartners verwendet und statt Versicherungsunternehmen Anbieter. Die 11 Kriterien lauten:

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich laufend freiwillig Beiträge einzuzahlen. Laufend sind Beiträge, wenn sie mindestens einmal jährlich für die gesamte Ansparphase vorgesehen sind. Damit ist ein Altersvorsorgevertrag gegen einen Einmalbeitrag ausgeschlossen. Über die laufenden Beiträge hinaus gehende Einmalzahlungen sind allerdings möglich. *(Aufgehoben)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Die Swiss Life Riester-Rente kann nur gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen werden.

2. Die Rentenzahlung aus dem Altersvorsorgevertrag an den Vertragspartner darf frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus einer gesetzlichen Altersversorgung einsetzen (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Versorgung nach beamtenrechtlichen Regelungen). Der Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit löst keine Rentenzahlungen aus einem Altersvorsorgevertrag aus. *(Zusatz: Die Altersversorgung muss unabhängig vom Geschlecht berechnet werden (=> Unisex-Tarife ab 1.2006). Zusatzversicherungen, die der Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Dienstunfähigkeit oder der Hinterbliebenen dienen, können vereinbart werden. Hinterbliebene sind dabei der/die Ehegatte(in) und die Kinder, für die dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag zugestanden hätte.)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Der Rentenbeginn wurde deshalb in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes mit der gesetzlichen Definition des Beginns der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Nr. 1 SGB VI) verknüpft.

Aus der Kombination der Kriterien 1 und 2 ergibt sich auch die Aufteilung in eine Anspar- und in eine Auszahlungsphase, wobei in der Auszahlungsphase keine weiteren Einzahlungen auf den Altersvorsorgevertrag möglich sind; einzige Ausnahme sind die auf die Beiträge des letzten Jahres der Ansparphase entfallenden Zulagen, die wegen der Dauer des Zulageverfahrens erst nach Beginn der Auszahlungsphase gutgeschrieben werden.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente wird die letzte Zulage direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

3. Der Anbieter sagt zu (Quasigarantie!), dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die erhaltenen Zulagen zur Verfügung stehen. Die Zusage gilt auch für das aus einem anderen Altersvorsorgevertrag übertragene Kapital.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Die Swiss Life Riester-Rente geht mit einem garantierten Rechnungszins von 3,25% deutlich über die gesetzliche Mindestforderung hinaus. Ab Produktgeneration 7.2005 beträgt der garantierte Rechnungszins der Swiss Life Riester-Rente 2,75% (Stand August 2005).

Die Zusage ist jedoch nicht im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Vertragspartner wirksam. Kündigt beispielsweise der Vertragspartner den Altersvorsorgevertrag, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen und ist das gebildete Kapital zu diesem Zeitpunkt geringer als die eingezahlten Beiträge (z.B. durch Kursverluste bei einem Investmentfonds), so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf die Summe der eingezahlten Beträge.

Von dem zugesagten Betrag dürfen die Beitragsanteile abgezogen werden, die für eine Zusatzabsicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit verwendet wurden und deren Höhe gesondert im Altersvorsorgevertrag ausgewiesen ist. Dieser Betrag darf maximal 15% der gesamten Beitragssumme ausmachen. *(Zusatz: Es dürfen die Beitragsanteile für eine Zusatzversicherung, die der Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Dienstunfähigkeit oder der Hinterbliebenen dient, abgezogen werden.)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Für die Swiss Life Riester-Rente wird eine solche Zusatzversicherung nicht angeboten.

4. Die Auszahlung muss als lebenslange gleich bleibende oder steigende monatliche Rente erfolgen. *(Zusatz: Zulässig sind auch Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr. Auch in diesem Fall müssen die Leistungen gleich bleiben oder steigen. So genannte Kleinbetragsrenten können in Form einer einmaligen Abfindung förderunschädlich ausbezahlt werden. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatliche Rente 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach §18 SGB IV nicht übersteigt (in 2005: bis zu 24,15 Euro pro Monat oder 289,90 Euro pro Jahr). Anstelle der vollen Rentenzahlung kann eine Teilkapitalauszahlung in Höhe von 30 Prozent des bei Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals gewählt werden.)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente kommt eine steigende Überschussrente zur Auszahlung.

Es kann zwischen Vertragspartner und Anbieter vereinbart werden, dass bis zu drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Dieses Kriterium stellt den vom Gesetzgeber vorgesehenen Standardfall für die Auszahlung dar. *(Änderung: 12 Monatsrenten)*

5. Dieses Kriterium entspricht hinsichtlich des zu erzielenden Zwecks dem 4. Kriterium, stellte jedoch ursprünglich eine Sonderregelung für die Produkte der Banken und Investmentgesellschaften dar. Inzwischen kann diese Regelung auch von Versicherungsprodukten in Anspruch genommen werden, sofern sie bereits in dieser Form zertifiziert worden sind. *(Aufgehoben und unter Nr.4 neu subsumiert)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente kann diese Regelung nicht genutzt werden.

Mit dem Beginn der Auszahlungsphase ist das vorhandene Kapital – Überzahlungen in Form von nicht geförderten Eigenbeiträgen bleiben dabei außer Betracht – in drei Teile zu zerlegen:

- Der erste Teil wird in gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Raten bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ausgezahlt.
- Im Anschluss setzt eine aus dem zweiten Teil finanzierte Rentenversicherung mit einer gleich bleibenden oder steigenden lebenslangen Rentenzahlung ein. Die erste Rentenzahlung aus der Rentenversicherung darf dabei nicht niedriger sein als die letzte Rate aus dem vorhergehenden Auszahlungsplan.

Der erste und zweite Teil haben einen Anteil von insgesamt mindestens 60% des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals, mindestens jedoch in Höhe der eingezahlten Beiträge. Besteht zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus der Rentenversicherung noch ein Guthaben aus dem Auszahlungsplan, so ist dieses Guthaben in regelmäßigen monatlichen Raten an den Vertragspartner auszuzahlen.

- Der dritte Teil darf ab Rentenbeginn in variablen Raten – auch fallenden Raten – ausgezahlt werden, wobei die erste Rate unter Berücksichtigung der Mindestgrenzen für den ersten und zweiten Teil bis zu 20% des zur Verfügung stehenden Kapitals betragen darf.

Beispiel:

Das zur Verfügung stehende Kapital beträgt 100.000 Euro, die Beitragssumme 20.000 Euro. Die Summe aus dem ersten und zweiten Teil muss dann mindestens 60.000 Euro (60%) und die erste Rate aus dem dritten Teil darf maximal 20.000 Euro (20%) betragen.

Es kann auch in diesem Fall zwischen Vertragspartner und Anbieter vereinbart werden, dass bis zu drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

6. Der Altersvorsorgevertrag kann für den Todesfall des Vertragspartners eine Hinterbliebenenrente vorsehen. Hinterbliebene im Sinne des AltZertG sind der Ehegatte und die im Haushalt des Vertragspartners lebenden Kinder, sofern der Vertragspartner für die Kinder Kindergeld oder den Kinderfreibetrag gemäß § 32 (6) EStG erhält. Allerdings darf für diese Hinterbliebenenrente kein gesonderter Beitrag von der Beitragszusage (Kriterium 3) in Abzug gebracht werden. *(Aufgehoben und unter Nr.2 neu subsumiert)*

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Verstirbt die versicherte Person während der Ansparphase zahlen wir das bis dahin gebildete

Deckungskapital aus. Zur Hinterbliebenenabsicherung in der Auszahlungsphase kann eine garantierte Mindestlaufzeit vereinbart werden.

7. Folgende Anlageformen sind zugelassen:
- Deckungsstock einer Versicherung (z.B. bei der Swiss Life Riester-Rente),
 - Investmentfonds, die
 - Derivatgeschäfte nur als Sicherungsinstrument (§§ 8d – k KAGG), zur Kaufvorbereitung von Wertpapieren oder zur Ertragssteigerung auf Basis bereits vorhandener Vermögensgegenstände nutzen
- und
- entweder in Deutschland aufgelegt sind
- oder
- in Deutschland nach dem Auslandsinvestment-Gesetz zum Vertrieb zugelassen sind
- und bei denen es sich entweder um
- thesaurierende Investmentfonds (Fonds bei denen Erträge sofort wieder in das Fondsvermögen investiert werden)
- oder
- ausschüttende Investmentfonds, die die Ausschüttungen sofort wieder kostenfrei anlegen handelt,
- Bankguthaben mit Zinsansammlung,
 - Bankguthaben bei dem Erträge kostenfrei in zulässige Investmentfonds im Sinne dieses Kriteriums investiert werden, wobei das in den Investmentfonds aufgebaute Kapital bei Beginn der Auszahlungsphase wieder dem Bankguthaben gutgeschrieben werden muss. (*Aufgehoben*)
8. Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen gleichmäßig über mindestens 10 Jahre verteilt werden oder als bestimmter Prozentsatz von jedem Beitrag abgezogen werden. Beträgt die Ansparphase weniger als 10 Jahre, so sind die Kosten auf die gesamte Ansparphase zu verteilen. Durch dieses Kriterium wird verhindert, dass die Kosten dem Altersvorsorgevertrag in den ersten Jahren in voller Höhe belastet werden. (*Änderung: Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen gleichmäßig über mindestens 5 Jahre verteilt werden.*)

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Um eine **Anlagequote von 90 % der Kundenbeiträge** zu erreichen, wurde die Verteilung der Abschlusskosten bei der Swiss Life Riester-Rente auf 15 Jahre ausgedehnt. War die Aufschubdauer kürzer als 15 Jahre, wurden die Abschlusskosten gleichmäßig auf die gesamte Aufschubdauer verteilt. Ab Produktgeneration 7.2005 werden die Abschlusskosten der Swiss Life Riester-Rente auf 5 Jahre verteilt.

9. Der Anbieter muss den Vertragspartner einmal im Jahr schriftlich über den aktuellen Stand des Altersvorsorgevertrags informieren. Die Information muss folgende Punkte enthalten:
- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
 - das bislang gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge,
 - ob und ggf. wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt wurden. Werden derartige Belange nicht berücksichtigt, dann ist die einmalige Angabe im Vertrag ausreichend und auf einen Hinweis in der jährlichen Information kann verzichtet werden.
 - wenn der Altersvorsorgevertrag aus der Umwandlung eines bereits bestehenden Vertrags stammt, ist außerdem der Stand der angesammelten Beiträge und Erträge zum Zeitpunkt der Umwandlung anzugeben. (*Aufgehoben und unter § 7 (4) AltZertG ohne inhaltliche Änderung neu subsumiert. Durch die Ergänzung des § 7 (1) AltZertG um die Ziffern 4 und 5 wurden die Informationspflichten der Anbieter erweitert. So muss der Anbieter vor Vertragsschluss sowohl das Guthaben, das sich bei der Zahlung von gleich bleibenden Beiträgen nach 10 Jahren mit und ohne Berücksichtigung von Wechselkosten ergibt, als auch die Summe der Beiträge, jeweils mit einer unterstellten jährlichen Verzinsung von 2, 4 und 6 Prozentpunkten, ausweisen. Ist eine bestimmte Verzinsung oder sind unterschiedliche Beiträge (z.B. Riester-Treppe) bereits vertraglich vereinbart, so ist diese anstelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen (unseres Erachtens trifft das für die Swiss Life Riester-Rente zu. Die BaFin sieht das derzeit anders. Daher haben wir unsere Vorschlagssoftware dahingehend ange-*

passt.). Des Weiteren müssen die Anlagemöglichkeiten, die Struktur des Anlagenportfolios und das Risikopotential angegeben werden.

10. Dieses Kriterium legt neben der Besparung die anderen Handlungsoptionen des Vertragspartners in der Ansparphase fest. Er kann
- den Altersvorsorgevertrag jederzeit ruhen lassen
 - den Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag – gleich welchen Anbieters – übertragen lassen. Der Vertragspartner ist somit an keinen bestimmten Anbieter gebunden, da er während der Ansparphase jederzeit den Anbieter ohne Kapitalverlust wechseln kann. Allerdings ist es durchaus zulässig, dass der Anbieter für diesen Fall Gebühren festsetzt. Diese Gebühren sind allerdings schon im ursprünglichen Altersvorsorgevertrag als Betrag festzusetzen.
 - dem Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres Kapital für Immobilienerwerb entnehmen.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Eine Kapitalübertragung von einem anderen Altersvorsorgevertrag auf die Swiss Life Riester-Rente ist nicht vorgesehen. Alternativ kann jedoch der bisherige Vertrag beitragsfrei gestellt werden und eine Swiss Life Riester-Rente neu abgeschlossen werden.

11. Der Altersvorsorgevertrag darf nicht abgetreten oder übertragen werden. Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag ist somit zur Besicherung eines Darlehens nicht geeignet. (*Aufgehoben, da in § 97 EStG bereits geregelt*)

Weitere Regelungen

Zusätzlich zu den 11 Kriterien wird in der Einleitung des § 1 (1) AltZertG bereits festgelegt, dass nur eine natürliche Person einen Altersvorsorgevertrag abschließen kann.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Die Swiss Life Riester-Rente beinhaltet automatisch eine der Riester-Treppe folgende Stufendynamik. Wird eine zusätzliche Dynamik vereinbart, werden die Erhöhungen maximal bis zu den jeweils geförderten Höchstgrenzen (z.B. 2006/2007 1.575 Euro) durchgeführt. Erhöhungen werden nicht durchgeführt, wenn und solange der Beitrag über der jeweils aktuellen Förderhöchstgrenze liegt.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass ein bereits bestehender Vertrag durch eine entsprechende Änderung zu einem vollwertigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG werden kann. Allerdings gibt es für den Anbieter keine Verpflichtung bestehende Verträge umzuwandeln. Es ist allein eine geschäftspolitische Entscheidung des Anbieters, ob er einen Umwandlung anbietet oder nicht.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Diese Umwandlungsoption bietet Swiss Life nicht an. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Die „Riester-Rente“ ist eine ersetzende Altersvorsorge. Sie ist Ersatz für die Senkung der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bisher angestrebte Versorgungsziel ist nur zu erreichen, wenn die ersetzende Altersvorsorge zusätzlich abgeschlossen wird.
2. Die Vertragsumstellung verursacht erhebliche Kosten. Diese Kosten würden sich in reduzierten Leistungen niederschlagen.
3. Die Umstellung eines bestehenden Vertrags wirft nach wie vor viele Fragen und Probleme auf.
4. Ein Neuvertrag kann genauer auf die Förderung und den individuellen Bedarf abgestimmt werden.
5. Der Kunde bewahrt sich dadurch den Vorteil, gewohnt flexibel über den Altvertrag verfügen zu können.

Fazit: Die bessere Alternative ist den bestehenden Vertrag weiterzuführen und eine Swiss Life Riester-Rente zusätzlich abzuschließen.

Informationspflichten des Anbieters

§ 7 AltZertG regelt die Informationspflichten der Anbieter. Dieser muss den Vertragspartner über die Zertifizierung und die mit dem Produkt verbundenen Kosten schriftlich vor Vertragsabschluss, bei Ver-

sicherungsverträgen vor der Antragstellung informieren. Die Information muss umfangreiche Angaben zu den Kosten und der Zertifizierung enthalten.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Für diesen Zweck gibt es auch das Druckstück „Produkt- und Kundeninformation zur Swiss Life Riester-Rente, in dem die Wesentlichen Informationen enthalten sind.

Erfüllt der Anbieter seine Informationspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Altersvorsorgevertrag zurücktreten (§ 7 (3) AltZertG).

Hinweise zur Vertragsgestaltung

Standardlösungen hat jeder. Hier einige Tipps zur cleveren Gestaltung der Swiss Life Riester-Rente.

Vertragsbeginn während des Jahres

Vermeiden Sie einen technischen Versicherungsbeginn während des Jahres. Für die Förderung ist nämlich nur das Kalenderjahr maßgebend. Dass heißt, es werden die im Kalenderjahr tatsächlich bezahlten Beiträge berücksichtigt und zwar unabhängig davon, für welchen Vertragsabschnitt (Versicherungsperiode) diese gezahlt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Vertragsänderung vorgenommen (z.B. Änderung der Zahlweise, Beitragserhöhung als Folge einer Gehaltserhöhung) kann dies zu Verwerfungen in der Förderung führen.

Beispiel:

Begünstigter Kunde (ledig, kein Kindergeldanspruch) hat eine Swiss Life Riester-Rente abgeschlossen. Sein Mindesteigenbeitrag ist in den Jahren 2010 bis 2012 konstant 1.446 Euro. In 2011 wird die Zahlweise von jährlich auf monatlich umgestellt.

	Fall 1	Fall 2
Hauptfälligkeit des Vertrags	01.07.	01.01.
Beitrag 1/1 für 2010	1.446 EUR	
Grundzulage 2010	154 EUR	
Beitrag 1/12 für 2011	120,50 EUR	
Beitragsanrechnung für 2011	6 x 120,50 EUR = 723 EUR	12 x 120,50 EUR = 1.446 EUR
Grundzulage 2011	77 EUR	154 EUR

Ab 2012 erhält der Kunde in beiden Fällen wieder die volle Grundzulage.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Wählen Sie als Versicherungsbeginn den 01.01. Rückdatierungen innerhalb eines Kalenderjahres bringen keine technischen oder steuerlichen Nachteile mit sich und vereinfachen in der Folge notwendige Vertragsänderungen.

Vertragsgestaltung bei Verträgen mit Mindesteigenbeitrag unter 60 Euro

Der tarifliche Mindestbeitrag für die Swiss Life Riester-Rente liegt bei 60 Euro (jährliche Zahlweise), der Mindesteigenbeitrag liegt jedoch in einigen Fällen unter 60 Euro oder es ist gar kein Eigenbeitrag erforderlich (z.B. mittelbare Begünstigung bei Ehepaaren). In diesen Fällen kommt beim Abschluss der Swiss Life Riester-Rente dennoch der tarifliche Mindestbeitrag zur Anwendung.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Die Swiss Life Riester-Rente bildet im Beitragsverlauf automatisch die Riester-Treppe nach (Dynamik Form R). Ein Ausschluss dieser Dynamik ist nicht möglich. Daher wird auch bei Verträgen mit Mindestbeitrag 2006 der Beitrag verdoppelt. Sofern dies nicht gewünscht ist, sollte der Erhöhung widersprochen werden.

Girokonto bei Ehepaaren

Schließt ein Ehegatte eine Swiss Life Riester-Rente ab und sollen die Beiträge von einem gemeinsamen Girokonto oder vom Girokonto des Ehegatten abgebucht werden, stellt dies grundsätzlich kein Problem dar.

Zuordnung der Kinderzulage wenn beide Ehegatten begünstigt sind

Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten (§ 26 (1) EStG), die Kindergeld erhalten, wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Sind jedoch

- ▶ beide Ehegatten unmittelbar begünstigt und
- ▶ kommt bei Ehefrau der Sockelbetrag zur Anwendung und
- ▶ ist das rentenversicherungspflichtige Einkommen des Ehemanns höher als das der Ehefrau,

ist es meist vorteilhafter die Kinderzulage dem Ehemann zuzuordnen. Dadurch kann die Förderquote – in der gemeinsamen Betrachtung der Ehegatten – deutlich verbessert werden.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Dieser Effekt tritt unter Verwendung der Swiss Life Riester-Rente in gleicher Weise ein, wenn bei der Ehefrau der tarifliche Mindestbeitrag zur Anwendung kommt.

Achtung: Zur Realisierung ist es zwingend notwendig, dass die Kinderzulage im Zulageantrag jedes Jahr erneut dem Ehemann zugeordnet wird, sofern die Zustimmung der Ehefrau zur Übertragung der Kinderzulage nicht (bis auf Widerruf) im Wege eines Dauerzulageantrags erteilt wurde. Wird dies übersehen, kann dies zur Kürzung der Grundzulage beim Ehemann führen, da dieser dann möglicherweise nicht mehr den notwendigen Mindesteigenbeitrag für seinen Altersvorsorgevertrag aufgewendet hat.

Beispiel:

Ein Ehepaar ist gemeinsam veranlagt (§ 26 (1) EStG) und beide Ehegatten sind unmittelbar begünstigt. Das Ehepaar hat zwei Kinder für die es Kindergeld erhält. In 2005 beträgt das rentenversicherungspflichtige Einkommen der Ehefrau 10.000 Euro, das des Ehemanns 20.000 Euro. Beide schließen zum 01.01.2006 eine Swiss Life Riester-Rente ab. Steuervorteile durch Sonderausgabenabzug bleiben in diesem Beispiel unberücksichtigt.

	Fall 1 Kinderzulage bei Ehefrau		Fall 2 Kinderzulage bei Ehemann	
	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau	Ehemann
3 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens 2005	300 EUR	600 EUR	300 EUR	600 EUR
- Grundzulage	114 EUR	114 EUR	114 EUR	114 EUR
- Kinderzulagen	276 EUR	-	-	276 EUR
= Mindesteigenbeitrag	90 EUR	486 EUR	186 EUR	210 EUR
Gemeinsame Betrachtung der Eheleute				
Beitragsaufwand 2006	576 EUR		396 EUR	
Zulagenanspruch 2006	504 EUR			
Gesamt-Förderquote der Eheleute (Zulagen / Beitrag)	87,5 %		127,3 %	

Obwohl die Eheleute im Fall 2 jährlich 180 Euro weniger aufwenden, erhalten sie die gleiche Zulagen-summe.

Mindesteigenbeitrag oder maximal geförderter Beitrag?

Vielfach wird die Frage gestellt, ob es für den Kunden vorteilhaft ist, den Beitrag über den errechneten Mindesteigenbeitrag hinaus auf den maximal geförderten Beitrag zu erhöhen. Hintergrund dieser Frage ist, dass diese zusätzlichen Beiträge zu einer zusätzlichen bzw. höheren Steuerermäßigung führen können.

Beispiel:

Ein kinderloser lediger Angestellter ist unmittelbar begünstigt. Für 2004 beträgt das rentenversicherungspflichtige Einkommen 37.000 Euro. Das zu versteuernde Einkommen beträgt 30.000 Euro. Mit Beginn 01.01.2005 schließt der Kunde eine Swiss Life Riester-Rente ab. Welcher Beitrag ist für ihn vorteilhafter?

	Fall 1 Mindesteigenbeitrag	Fall 2 Maximal geförderter Beitrag
2 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens 2004	740 EUR	
- Grundzulage	76 EUR	
= Mindesteigenbeitrag	664 EUR	
Maximal geförderter Beitrag		974 EUR (1.050 EUR – 76 EUR)
Vereinbarter Jahresbeitrag für Swiss Life Riester-Rente	664 EUR	974 EUR
Zulagenanspruch 2005	76 EUR	
Zusätzliche Steuerermäßigung durch Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG	158 EUR	256 EUR
Die Erhöhung des Beitrags hat auch zu einer höheren Steuerermäßigung geführt.		

Die alleinige Betrachtung der tatsächlichen Steuerermäßigung ist für den Kunden möglicherweise ausschlaggebend – Motto: Kein Euro zuviel dem Fiskus – kann aber in die Irre führen. Nur die Betrachtung der Förderquote liefert eine aussagekräftige Antwort.

Fortsetzung des Beispiels:

	Fall 1 Mindesteigenbeitrag	Fall 2 Maximal geförderter Beitrag
Beitragsaufwand 2005	664 EUR	974 EUR
Förderung 2005 (Zulage + Steuerermäßigung)	234 EUR	332 EUR
Förderquote 2005 (Förderung / Beitragsaufwand)	35,2 %	34,1 %
Durch die Erhöhung des Beitrags vom Mindesteigenbeitrag auf den maximal geförderten Beitrag verschlechtert sich in diesem Beispiel die Förderquote. Dies bedeutet, dass die Förderung absolut zwar steigt, aber pro Euro Förderung im 2. Fall mehr Beitrag aufgewendet werden muss als im 1. Fall. Aus Sicht einer ertragsoptimierten Förderung sollte sich der Kunde in dieser Konstellation für den Mindesteigenbeitrag entscheiden.		

Eine steigende oder mindestens gleich bleibende Förderquote⁴ ist somit ein Zeichen für die Vorteilhaftigkeit des höheren Beitrags. Für eine langfristige Beurteilung trifft diese Betrachtungsweise allerdings nur dann zu, wenn die steuerliche Situation des Kunden im betrachteten Jahr nicht durch einmalige Sondereffekte verzerrt ist und die steuerlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben.

Allerdings gibt es neben dieser Betrachtung auch Gründe, die für den höheren Beitrag sprechen. Wird der maximal geförderte Beitrag eingezahlt, entfällt beispielsweise die jährliche Anpassung des Beitrags an das veränderte Einkommen (z.B. eine tarifvertragliche Erhöhung um 2 %). Es gilt daher, die verschiedenen Kundeninteressen gegeneinander abzuwägen und die Prämisse festzulegen: Ertragsoptimierung oder maximale Förderung und Minimierung des laufenden Anpassungsbedarfs.

⁴ Die Förderquoten können sich durch die stufenweise Erhöhung bis 2008 (Riester-Treppe) bei gleichem Einkommen ändern. Kommt der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zur Anwendung, dann nimmt die Förderquote deutlich zu. Kommt es bei der Förderung neben der Zulage zu keinem weiteren Steuervorteil, dann bleibt die Förderquote nahezu konstant.

Wie funktioniert die Förderung in der Ansparphase?

In der Ansparphase gibt es für die zulageberechtigte Person drei wichtige Themen:

1. Zulagen
2. Steuervorteil
3. ggf. Immobilienfinanzierung

In diesem Kapitel wird daher die praktische Abwicklung aufgezeigt.

Zulageantrag und Kontoauszug

Der Zulageantrag und Dauerzulage

Die Zulageanträge werden jedes Jahr Ende Januar an die Vertragspartner versandt, sofern nicht ein Dauerzulageantrag gestellt wurde. Bei diesem bevollmächtigt der Kunde seinen Anbieter, die Zulage für ihn jährlich zu beantragen. Dies geschieht einfach durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Bereich H des „normalen“ Zulageantrags. Zulagenrelevante Änderungen (z.B. Familienstand, Beruf, Kinder) hat der Zulageberechtigte dabei unverzüglich seinem Anbieter mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung der geänderten Verhältnisse kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Wurde kein Dauerzulageantrag erteilt, erhält der Vertragspartner neben einem Anschreiben

- den Antrag auf Altersvorsorgezulage
- den Ergänzungsbogen – Kinderzulage – zum Antrag auf Altersvorsorgezulage
- die Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Muster der genannten Formulare sind im Anhang 6 abgedruckt.

In den Antragsformularen sind die dem Anbieter bekannten Daten der zulageberechtigten Person bereits eingetragen. Die verbleibenden Felder werden durch die zulageberechtigte Person ausgefüllt. Die beigegefüllten Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage geben dazu zahlreiche hilfreiche Hinweise.

Ergänzende Ausfüllhinweise zum „Antrag auf Altersvorsorgezulage“

Abschnitt	Feld	Hinweis
B	Zuständiges Finanzamt	Einzutragen ist das für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung zuständige Wohnsitzfinanzamt. Hat die zulageberechtigte Person <ul style="list-style-type: none"> • <u>keine Steuernummer</u> (z.B. weil sie noch nie eine Steuererklärung abgegeben hat), ist es auch nicht erforderlich, in diese Felder etwas einzutragen. • <u>keine Steuernummer</u>, ist jedoch verheiratet und mit dem Ehegatten gemeinsam veranlagt (§ 26 (1) EStG), muss die Steuernummer des Ehegatten angegeben werden. • <u>eine Steuernummer</u>, hat aber schon seit Jahren keine Steuererklärung mehr abgegeben, dann sollte die letzte bekannte Steuernummer eingetragen werden, sofern immer noch dasselbe Finanzamt zuständige ist. Wird nach einem Umzug ein anderes Finanzamt zuständig, ist es nicht sinnvoll diese Felder auszufüllen, da sich mit dem Umzug auch die Steuernummer geändert hat.
	Steuernummer	

	Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer	<p>Die Sozialversicherungsnummer kann dem Sozialversicherungsausweis oder der Meldebescheinigung des Arbeitgebers zu Sozialversicherung entnommen werden.</p> <p>Hat die zulageberechtigte Person keine Sozialversicherungsnummer und keine Zulagennummer und ist die zulageberechtigte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, muss die zulageberechtigte Person bei der für ihre Besoldung zuständigen Stelle oder seinem Arbeitgeber eine Zulagennummer beantragen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung abzugeben, in der die zulageberechtigte Person dem Datenaustausch und -verarbeitung durch die beteiligten Stellen zustimmt. Die Einverständniserklärung ist in dem Kalenderjahr abzugeben, für das die zulageberechtigte Person erstmals eine Zulage beantragt. Die Einverständniserklärung muss nur einmal abgegeben werden, da sie unbefristet gültig ist. • Beamte oder Angestellter des öffentlichen Dienstes müssen im Bereich E ihre Berufszugehörigkeit durch Ankreuzen bestätigen.
E	Beitragspflichtiges Einkommen i. S. d. Rentenversicherung (Meldung nach DEÜV maßgebend)	Hier wird bei Angestellten das rentenversicherungspflichtige Einkommen eingetragen. Die Angabe ist freiwillig, da die ZfA die Daten andernfalls direkt beim zuständigen Rentenversicherungsträger erhebt. Die Werte können der Arbeitgeberbescheinigung über die Meldung zur Sozialversicherung entnommen werden. Hatte die zulageberechtigte Person im betreffenden Jahr kein rentenversicherungspflichtiges Einkommen (z.B. Kindererziehungszeit), dann ist „0“ einzutragen.
	Tatsächliches Entgelt / Lohn-Ersatzleistung	Hier ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn das tatsächlich erzielte Entgelt vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt abweicht oder für die Rentenversicherung eine andere Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommt (z.B. Altersteilzeit, Arbeitslosengeld). Eine Übersicht über die betroffenen Personen findet sich unter Punkt 8 der Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage und im Anhang 4 dieser Broschüre.
H	Bevollmächtigung des Anbieters, einen Dauerzulageantrag zu stellen	Soll(en) bei Ehepaaren, bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, die Kinderzulage/n von der Ehefrau auf den Ehemann übertragen werden, ist auf der Rückseite des Kinderbogens eine Kennzeichnung und die Unterschrift der Ehefrau zwingend erforderlich.

Ergänzende Ausfüllhinweise zum „Ergänzungsbogen – Kinderzulage – zum Antrag auf Altersvorsorgezulage“

Abschnitt	Feld	Hinweis
A	Zuständige Familienkasse	Die Bezeichnungen und Zuständigkeiten der für das Kindergeld zuständigen Behörden ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Die Angabe des Orts, an dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, ist in diesem Feld ausreichend.
	Kindergeldnummer / Aktenzeichen	Ergibt sich aus dem Kindergeldbescheid und aus dem Verwendungszweck der Überweisung. Ggf. muss die Kindergeldnummer erfragt werden.
B		<p>Soll die Kinderzulage für alle oder einzelne Kinder dem Altersvorsorgevertrag des Ehemanns zufließen, dann muss dieser Abschnitt für die Altersvorsorgeverträge beider Ehegatten ausgefüllt werden. Wurde der Antrag eingereicht kann er für das betreffende Jahr nicht mehr geändert werden.</p> <p>Soll die Zustimmung zur Übertragung der Kinderzulage/n bis auf Widerruf auch für die Folgejahre gelten (nur möglich, wenn der Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht auf Stellung eines Dauerzulageantrags erteilt hat), so ist das entsprechende Feld anzukreuzen.</p>

Hat die zulageberechtigte Person mehr als zwei Kinder, kann der Ergänzungsbogen kopiert oder ein vom Anbieter erhältlich Blanko verwendet werden. Die Nummerierung der Kinder sollte entsprechend abgeändert werden.

Rücksendung der Anträge an den Anbieter

Die vollständig ausgefüllten Zulageanträge sollten so schnell wie möglich an den Anbieter zurückgesandt werden. Da die Zulageanträge durch den Anbieter noch bearbeitet und erfasst werden müssen – und sich daraus möglicherweise Rückfragen ergeben –, ist eine termingenaue Rücksendung zu einem Bearbeitungsstichtag in keinem Fall ausreichend, um in dem sich daran anschließenden Zulagenlauf bereits die Zulagen zu erhalten.

Die Bearbeitungsstichtage sind jeweils die letzten Tage eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.). Die Anbieter übermitteln im Anschluss an die Bearbeitungsstichtage alle zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegenden, erfassten und abschließend bearbeiteten Zulageanträge an die ZfA.

Zulageanträge, die nicht in diesen Zulagenlauf kommen, werden nach abschließender Bearbeitung in den nächst möglichen Zulagenlauf gebracht. Entsprechend verschieben sich auch alle weiteren Termine des Zulageverfahrens um mindestens drei Monate.

Zulageanträge müssen spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Beitragsjahr folgende Kalenderjahr beim Anbieter eingegangen und abschließend bearbeitet sein. Danach erlischt der Zulagenanspruch für das betreffende Beitragsjahr.

Beispiel:

Zulageanträge für das Beitragsjahr 2005 müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 abschließend durch den Anbieter bearbeitet sein. Danach erlischt der Zulagenanspruch für 2005.

Die Zulagengewährung durch die ZfA

Die ZfA prüft die übermittelten Zulageanträge und setzt die Zulagen fest. Zu bestimmten auf die Bearbeitungsstichtage der Anbieter folgenden Stichtagen (15.05., 15.08., 15.11. und 15.02.) überweist die ZfA die Zulagen in einem Betrag an die jeweiligen Anbieter. Der Betrag wird dann durch die Anbieter anhand der von der ZfA mitgelieferten Datensätze auf die einzelnen Altersvorsorgeverträge aufgeteilt und gutgeschrieben.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente wird die Zulage dem Vertrag zu dem auf die Überweisung der ZfA folgenden Monatsersten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Zulagen werden in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert. Dieser wird ca. 1–2 Wochen nach Gutschrift der Zulage an die Versicherungsnehmer versandt.

Die ZfA erstellt grundsätzlich keinen Zulagenbescheid, so dass die Zulagengewährung letztendlich nur über die Dokumentation des Anbieters und den jährlichen Kontoauszug des Altersvorsorgevertrags (§ 92 EStG) dokumentiert wird.

Die Zulage für das letzte Jahr der Ansparphase wird erst auf dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, wenn bereits der Rentenbezug eingesetzt hat. Sofern der Anbieter die Zulage problemlos in den Altersvorsorgevertrag einfließen lassen kann (z.B. bei einem Auszahlungsplan), so wird er dies tun. Bereitet dies dem Anbieter Probleme (z.B. bei einer Leibrentenversicherung), so darf der Anbieter in diesem Fall die erhaltene Zulage direkt an den Vertragspartner überweisen.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente wird die letzte Zulage direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

Mehrere Altersvorsorgeverträge einer zulageberechtigten Person

Eine zulageberechtigte Person kann prinzipiell mehrere Altersvorsorgeverträge abschließen (z.B. im Jahr eines Anbieterwechsels oder bei einem Neuabschluss nach der Beitragsfreistellung eines bereits bestehenden Vertrages). Zulagen werden jedoch maximal für zwei Altersvorsorgeverträge der gleichen zulageberechtigten Person gewährt. Ist die zulageberechtigte Person nur mittelbar begünstigt, können Zulagen generell nur zugunsten eines Altersvorsorgevertrags beantragt werden.

Die zulageberechtigte Person kann im Antrag auf Altersvorsorgezulage festlegen, auf welche (max. zwei) Altersvorsorgeverträge die Zulagen fließen sollen. Die Zulagen werden dann im Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge auf die gewählten Altersvorsorgeverträge verteilt. Wurde nicht der erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser Altersvorsorgeverträge geleistet, wird die Zulage anteilig gekürzt.

Sofern die zulageberechtigte Person in den Anträgen auf Altersvorsorgezulage nicht festgelegt hat, auf welche ihrer Altersvorsorgeverträge die Zulagen fließen sollen, wird die Zulage für die Altersvorsorgeverträge gewährt, für die im betreffenden Jahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Für den Sonderausgabenabzug können im Rahmen der maximal geförderten Beträge beliebig viele Altersvorsorgeverträge der gleichen zulageberechtigten Person berücksichtigt werden.

Der Kontoauszug

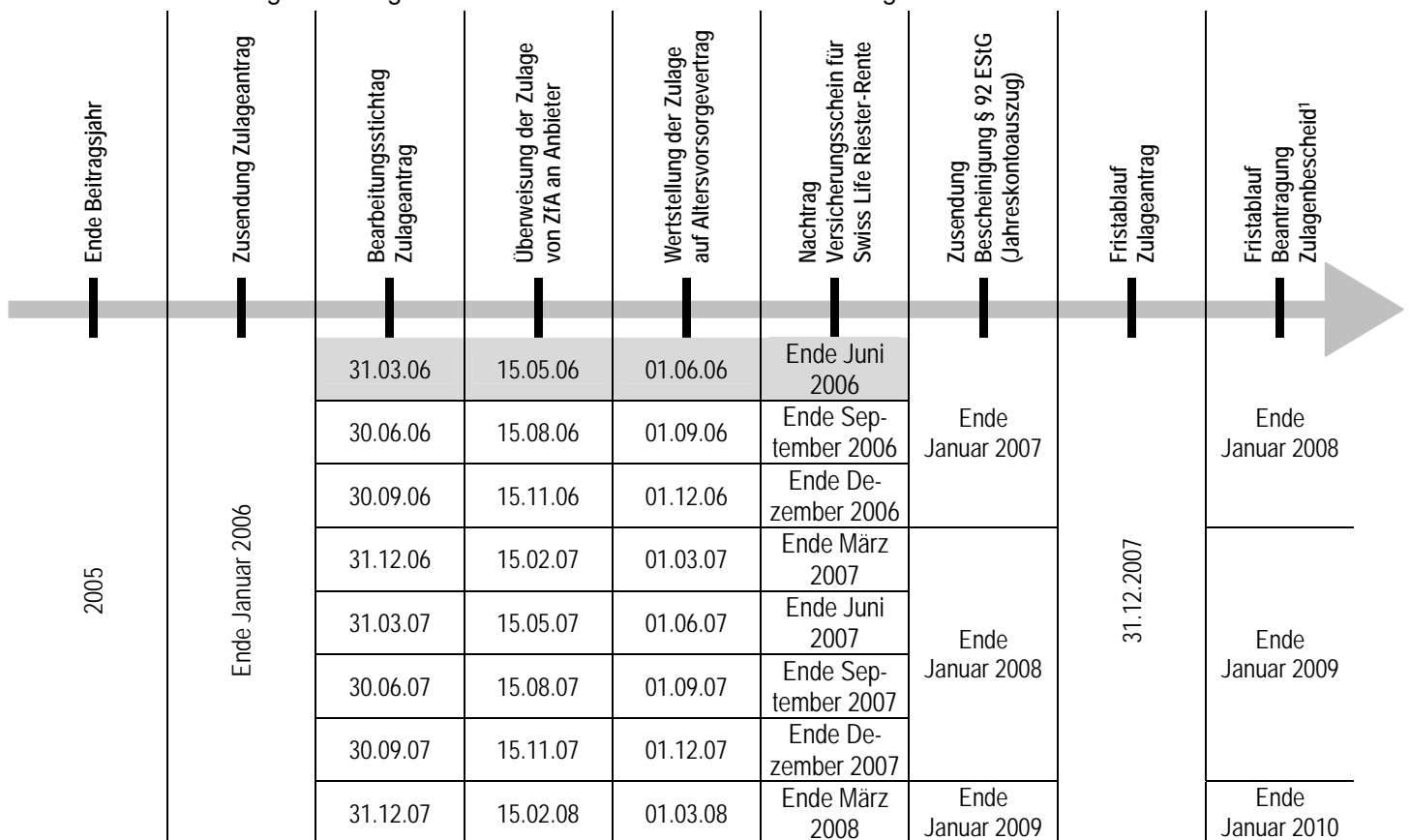
Die Bescheinigung gemäß § 92 EStG (Jahreskontoauszug) erhalten die Vertragspartner zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr. Ein Muster dieser Bescheinigung ist im Anhang 7 abgedruckt.

Der Jahreskontoauszug enthält u.a. Angaben zu den dem Altersvorsorgevertrag im abgelaufenen Kalenderjahr gutgeschriebenen Zulagen. Ist der Vertragspartner mit der Festsetzung der Zulage nicht einverstanden, dann muss über den Anbieter einen Zulagenbescheid beantragen. Dies kann allerdings nur innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 92 EStG geschehen.

Der Antrag wird vom Anbieter an die ZfA weitergeleitet, die dann einen Zulagenbescheid erstellt und direkt an den Vertragspartner verschickt. Gegen den Zulagenbescheid kann der Vertragspartner dann Rechtsmittel einlegen. Welche Fristen und Zuständigkeiten gelten, kann der Rechtsmittelbelehrung des Zulagenbescheids entnommen werden.

Das Zulagenverfahren für das Beitragsjahr 2005 im zeitlichen Überblick

Der für die zulageberechtigte Person ideale zeitliche Ablauf ist hervorgehoben:



¹ Der taggenaue Fristablauf hängt vom tatsächlichen Versanddatum ab und variiert von Jahr zu Jahr

Gekürzte Zulagen

Ist der durch die zulageberechtigte Person geleistete Eigenbeitrag niedriger als der erforderliche Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Beispiel:

Die zulageberechtigte Person hat für das Jahr 2005 Eigenbeiträge in Höhe von 200 Euro geleistet. Der erforderliche Mindesteigenbeitrag sei jedoch 311 Euro. Die zulageberechtigte Person hat daher nur Anspruch auf eine gekürzte Grundzulage in Höhe von

$$(200 \text{ EUR} / 311 \text{ EUR}) \times 76 \text{ EUR} = \underline{48,88 \text{ EUR}}$$

Die gekürzte Zulage wirkt sich auch auf den Sonderausgabenabzug aus, da nur die tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge und die entsprechenden Zulagen berücksichtigt werden.

Einkommensteuererklärung

Um den Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) in der Einkommensteuererklärung zu beantragen, wird der Steuererklärung die Anlage AV beigelegt. Bei Ehepaaren ist für jeden Ehegatten eine Anlage AV notwendig. Der Anlage AV ist die Anbieterbescheinigung gemäß § 10a (5) EStG beizulegen, die der Vertragspartner nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Anbieter erhält. Muster der Formulare sind im Anhang 8 abgedruckt.

In der Anlage AV sind insbesondere Angaben zum rentenversicherungspflichtigen Einkommen und zur Anzahl der Kinder zu machen. Der Anlage AV ist eine hilfreiche Anleitung beigelegt, die auch darüber informiert, in welchen Dokumenten die einzelnen abgefragten Zahlen zu finden sind.

Das Finanzamt führt bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung die so genannte Günstigerprüfung durch. Dabei wird geprüft, ob sich ein zusätzlicher Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug ergibt. Das Ergebnis der Günstigerprüfung und die Höhe des sich ggf. ergebenden zusätzlichen Steuervorteils wird im Einkommensteuerbescheid gesondert ausgewiesen. Gegen den Steuerbescheid können die im Steuerrecht üblichen Rechtsmittel eingelegt werden. Diese werden in der Rechtsmittelbelehrung, die dem Steuerbescheid beigelegt ist, erläutert.

Ergibt sich aus dem Sonderausgabenabzug ein zusätzlicher Steuervorteil, wird dieser – vorbehaltlich einer Verrechnung mit einer anderen Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen – zur freien Verwendung an den Steuerpflichtigen ausgezahlt.

Der zu erwartende Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug kann weder als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, noch wird er bei der Festsetzung einer Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt.

Immobilienfinanzierung

Der Vertragspartner (bei der Swiss Life Riester-Rente der Versicherungsnehmer) kann – entsprechendes Guthaben vorausgesetzt – seinem Altersvorsorgevertrag förderungschädlich Kapital zur Immobilienfinanzierung entnehmen. Der Gesetzgeber nennt das entnommene Kapital den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Ob der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Entnahme zulageberechtigt ist oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Die gleichzeitige Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags und die Nutzung einer Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz ist ausgeschlossen.

Die Summe, die der Vertragspartner entnehmen kann, muss mindestens 10.000 Euro und darf höchstens 50.000 Euro des geförderten Kapitals betragen. Der Anspruch auf Entnahme erstreckt sich allerdings auch auf Guthaben aus nicht geförderten Überzahlungen und deren Erträge. Bei Ehegatten gelten diese Summenbegrenzungen für jeden Ehegatten individuell, d.h. die Mindestentnahme kann nicht dadurch erreicht werden, dass jeder Ehegatte aus seinem Altersvorsorgevertrag je 5.000 Euro entnimmt.

Hat ein Vertragspartner jedoch mehrere Altersvorsorgeverträge (auch bei verschiedenen Anbietern), so kann er die Entnahmesumme durch die Entnahme aus verschiedenen Altersvorsorgeverträgen bilden.

Die Anbieter können für die Entnahme eine Bearbeitungsgebühr verlangen. Diese Gebühr muss im Gegensatz zu anderen mit dem Altersvorsorgevertrag in Zusammenhang stehenden Gebühren nicht bereits beim Abschluss des Altersvorsorgevertrags beziffert werden.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente wird keine Gebühr für die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags erhoben.

Die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags ist an bestimmte genau einzuhaltende Bedingungen geknüpft:

- Anschaffung oder Herstellung einer
- in Deutschland liegenden,
- zu eigenen Wohnzwecken dienenden
- eigenen Wohnung im eigenen Haus oder
- eigenen Eigentumswohnung

Konkret bedeutet dies, dass so keine Wohnung finanziert werden kann, die vermietet werden soll oder die im Ausland liegt. Darüber hinaus kommt die Deckung von Kosten nur für eine Wohnung in Frage; Garagen und andere baulichen Verwendungen, die nicht unmittelbar der Wohnung zuzuordnen sind, sind nicht zulässig. Auch eine Umschuldung oder Anschlussfinanzierung scheidet aus, da der Verwendungszweck ausdrücklich auf Anschaffung (Kauf) oder Herstellung (Bau) ausgerichtet ist.

Das entnommene Kapital bleibt für die Dauer der Entnahme unverzinst und mindert so die spätere Rente. Beginnend mit dem 2. Kalenderjahr nach der Entnahme beginnt die Rückzahlung auf einen Altersvorsorgevertrag des Vertragspartners. Dabei kann der Mittelrückfluss auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erfolgen und muss nicht zwangsläufig wieder in den Altersvorsorgevertrag fließen, dem das Kapital entnommen wurde.

Wurde einem Altersvorsorgevertrag auch nicht gefördertes Kapital entnommen, so kann der Anbieter jedoch festlegen, dass dieses Kapital auf den Altersvorsorgevertrag zurückzuzahlen ist, dem es entnommen wurde.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Da bei der Swiss Life Riester-Rente der Jahresbeitrag auf den ab 2008 geltenden maximal geförderten Betrag von 2.100 Euro begrenzt ist, wird in der Swiss Life Riester-Rente nicht gefördertes Kapital nur in sehr geringem Umfang anfallen. Daher wurde auf eine diesbezügliche Regelung verzichtet.

Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden monatlichen Raten – jeweils fällig am ersten Tag eines Monats –, so dass das entnommene Kapital bis zum vollendeten 65. Lebensjahr wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückgeflossen ist. Die Rückzahlung ist kein Beitrag in dem Sinne, dass er erneut eine Förderung auslösen würde.

Beispiel:

Der Vertragspartner hat mit dem vollendeten 40. Lebensjahr 30.000 Euro als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen. Die verbleibende Restlaufzeit in Monaten ab Tilgungsbeginn bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ergibt sich dann aus

$$(65 - 40 - 1) \times 12 = 288 \text{ Monate.}$$

Der monatliche Rückzahlungsbetrag ab dem 2. Jahr ergibt sich dann aus

$$30.000 \text{ EUR} / 288 \text{ Monate} = 104,17 \text{ EUR} / \text{Monat.}$$

Da Rentenleistungen aus einem Altersvorsorgevertrag bereits mit dem vollendeten 60. Lebensjahr beginnen können, darf der Anbieter die Rückzahlungsvereinbarungen so gestalten, dass die Rückzahlung spätestens mit dem Rentenbeginn enden muss. Bei einem Rentenbeginn vor der vollständigen Rückzahlung muss die Rückzahlung mittels einer einmaligen Schlusszahlung abgeschlossen werden.

Um den Zinsverlust im Altersvorsorgevertrag möglichst gering zu halten, ist es zulässig das entnommene Kapital durch höhere Raten schneller zurückzuführen.

Bei der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags gibt es jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Gerät der Vertragspartner mit mehr als 12 Monatsraten in Rückstand, wird automatisch eine förderschädliche Verwendung festgestellt und die erhaltenen Zulagen und Steuervorteile müssen zurückerstattet werden. Zusätzlich ist der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zuzüglich

einer Verzinsung (mit Zinseszins) von 5% für jedes volle Kalenderjahr zwischen Entnahme und förderschädlicher Verwendung in voller Höhe zu versteuern.

Eine förderschädliche Verwendung liegt auch vor, wenn der Vertragspartner vor der vollständigen Rückzahlung des entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrags die Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder stirbt. Die Rückzahlung von Zulagen und Steuervorteilen kann vermieden werden, wenn

- der Vertragspartner den entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Kalenderjahr vor, während oder nach dem Kalenderjahr, in dem er die ursprüngliche Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt, für eine weitere Wohnung im oben beschriebenen Sinn verwendet,
- der Vertragspartner bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Nutzungsaufgabe folgt, den entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zurückgeführt hat oder
- im Falle des Todes des Vertragspartners sein überlebender Ehegatte Alleineigentümer der Wohnung wird und die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken dient. Außerdem muss der Ehegatte die weitere Rückzahlung des entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrags auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übernehmen. Der Ehegatte selbst muss dazu allerdings nicht begünstigt sein.

Antragsverfahren

Will ein Vertragspartner seinem Altersvorsorgevertrag einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmen, dann richtet er einen Antrag direkt an die ZfA. Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise über die Verwendung beizufügen und es ist der ZfA mitzuteilen, welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge entnommen werden sollen und auf welche Altersvorsorgeverträge die Rückzahlung erfolgen soll. Die ZfA entscheidet über den Antrag und teilt dem Vertragspartner und den betroffenen Anbietern mit, welche Beträge ausgezahlt werden dürfen.

Durch einen genau geregelten Datenaustausch zwischen den beteiligten Anbietern, dem für den Vertragspartner zuständigen Wohnsitzfinanzamt und der ZfA wird die Verwendungskontrolle sichergestellt.

Zu den Details des Verfahrens kann zur Zeit noch nichts Genaueres gesagt werden. Bis zum Redaktionsschluss dieser Broschüre lag noch keine weiterführende Durchführungsverordnung, Verwaltungs- oder Arbeitsanweisung vor. Da es jedoch je nach Vertragstyp voraussichtlich mindestens bis 2008 dauern wird, bevor ein Altersvorsorgevertrag das notwendige Mindestguthaben von 10.000 Euro aufweist, besteht noch kein dringender Handlungsbedarf.

Ist die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags vorteilhaft?

Generell ist festzuhalten, dass durch die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags die Rentenleistung des Altersvorsorgevertrags im Alter stark reduziert wird.

Beispiel:

Ein Altersvorsorgevertrag wird über 45 Jahre mit jährlich 1.500 Euro bespart. Der Vertrag erzielt eine jährliche Rendite von 5 % (Kosten bleiben unberücksichtigt). Nach Ablauf der Ansparphase steht Kapital in Höhe von **251.527 Euro** für die Verrentung zur Verfügung. Daraus ergibt sich für eine männliche Person eine lebenslange monatliche Rente (Tarif 600) in Höhe von ca.

1.381 Euro

Abwandlung:

Nach 15 Jahren Laufzeit wird ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in Höhe von 20.000 Euro entnommen. Die Rückzahlung erfolgt ohne Sonderzahlungen bis zum Laufzeitende. Nach Ablauf der Ansparphase steht in diesem Fall Kapital in Höhe von **207.274 Euro** für die Verrentung zur Verfügung. Daraus ergibt sich für eine männliche Person eine lebenslange monatliche Rente (Tarif 600) in Höhe von ca.

1.138 Euro

Im Hinblick auf die Einbußen bei der Rentenleistung sollte auf die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags verzichtet werden. Sofern dennoch eine Entnahme vorgenommen wird, sollte diese möglichst schnell wieder zurückgezahlt werden um den Zinsverlust zu minimieren.

Es gibt zwei Situationen in denen eine Entnahme in der Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Situation des Vertragspartners vorteilhaft sein könnte:

- Wenn die Darlehenszinsen höher sind als die Gesamrendite (also unter Berücksichtigung der Vertragskosten) des Altersvorsorgevertrags.
- Wenn eine Finanzierung ohne den als Eigenkapital zu wertenden Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nicht darstellbar ist.

Gegen eine Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags spricht bei kurzen Restlaufzeiten des Altersvorsorgevertrags auch eine hohe monatliche Belastung aus der Rückzahlung. So ergibt eine Restlaufzeit von 10 Jahren und eine Entnahme von 40.000 Euro eine monatliche Rate von mindestens 370 Euro.

Kann ein Altersvorsorgevertrag als Sicherheit abgetreten werden?

Ein Altersvorsorgevertrag kann in der Ansparphase grundsätzlich nicht als Sicherheit abgetreten oder gepfändet werden. Der Pfändungsschutz erstreckt sich allerdings nur auf gefördertes Kapital (geförderte Eigenbeiträge, Zulagen und der Ertrag aus beiden). Ein Altersvorsorgevertrag ist demnach nicht geeignet, zusätzlich einbezahltes Kapital vor der Pfändung zu schützen.

In der Auszahlungsphase können die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 850 ff ZPO) gepfändet werden, nicht jedoch das im Vertrag befindliche Kapital.

Welchen Änderungsbedarf kann es während der Ansparphase geben?

Die Gestaltung eines Altersvorsorgevertrags hängt von vielen individuellen Faktoren ab: Einkommen, Zahl der Kinder usw. Da sich diese Faktoren während der Ansparphase mehrfach ändern können, ist es zur Optimierung der Förderung notwendig, den Altersvorsorgevertrag regelmäßig anzupassen. Idealerweise überprüft der Vertragspartner daher mindestens einmal im Jahr, ob sein Altersvorsorgevertrag noch seinen individuellen Fördermöglichkeiten entspricht.

In diesem Kapitel werden alle Ereignisse aufgezeigt, die eine Anpassung des Altersvorsorgebetrags notwendig machen. Außerdem werden die förderschädliche Verwendung und ihre Folgen dargestellt.

Ereignisse, die eine Vertragsänderung notwendig machen

Übersicht

Die folgende Tabelle bietet einen ersten Überblick über die relevanten Ereignisse und gibt an, ob der Mindesteigenbeitrag noch im laufenden oder erst im folgenden Kalenderjahr geändert werden muss. Die Details und Eventualitäten sind in den folgenden Abschnitten ausführlich beschrieben.

Ereignis / was ändert sich	Änderung des Mindesteigenbeitrags	
	sofort	im folgenden Kalenderjahr
Einkommen		X
rentenversicherungsrechtlicher Status		X
Heirat	ggf.	
Geburt eines Kindes	X	
Ende der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit		X
Wegfall eines Kindergeldanspruchs		X
Scheidung	ggf.	X (i.d.R.)
Ehegatte tritt in die Rentenphase ein		ggf.
Tod des Ehegatten		ggf.

Veränderungen im beruflichen Bereich

Änderung des Einkommens und Arbeitslosigkeit

Da der zu leistende Mindesteigenbeitrag vom rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen abhängt, führen Änderungen beim rentenversicherungspflichtigen Einkommen zu einer Änderung des Mindesteigenbeitrags für das folgende Jahr.

Ab 2005 besteht die gesetzliche finanzielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitslosengeld I und dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Das ALG I ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung und wird für maximal die Hälfte der Dauer des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, längstens für 12 Monate und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr längstens für 18 Monate gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung und oder Anrechnung des eigenen Vermögens findet nicht statt. Das ALG II bzw. Sozialgeld ist eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung, die in Abhängigkeit der Bedürftigkeit bzw. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt wird. Die Guthaben in Riester-Verträgen (ohne Überzahlungen) bleiben dabei als Schonvermögen unberücksichtigt, soweit sie nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet werden. Die Empfänger von Lohnersatzleistungen sind weiterhin zulageberechtigt. Durch den Bezug der Lohnersatzleistungen kann sich jedoch ein Änderungsbedarf beim Mindesteigenbeitrag ergeben (s. Anhang 4).

Änderung des rentenversicherungsrechtlichen Status

Eine Änderung des Status kann die Begünstigung insgesamt in Frage stellen (z.B. wenn sich die begünstigte Person selbstständig macht) oder kann die Berechnung des Mindesteigenbetrags ändern (z.B. Übergang zur Altersteilzeit). Daher wird eine Änderung des Mindesteigenbeitrags für das folgende Jahr notwendig sein. Ggf. kann der Altersvorsorgevertrag beitragsfrei gestellt werden.

Veränderungen im familiären Bereich

Heirat

Sofern der Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Wird der Ehegatte erst durch die Heirat mittelbar begünstigt und nimmt er die Förderung in Anspruch, dann ist eine Änderung des Mindesteigenbeitrags noch für das laufende Jahr sinnvoll.

Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes führt zu umfassendem Änderungsbedarf noch für das laufende Jahr. Bei Ehepaaren kann es auch Änderungsbedarf beim Altersvorsorgevertrag des Ehegatten geben, insbesondere wenn die rentenrechtliche Kindererziehungszeit von einem Ehegatten in Anspruch genommen wird, der bisher mittelbar begünstigt war.

Die Geburt eines Kindes bedeutet einen veränderten Zulagenanspruch (und somit einen neuen Mindesteigenbeitrag) und führt meist zur Änderung des rentenrechtlichen Status.

Ende der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit

Endet die rentenrechtliche Erziehungszeit, kann die unmittelbare Begünstigung entfallen oder sich bei Ehepaaren in eine mittelbare Begünstigung umwandeln. In jedem Fall muss der Mindesteigenbeitrag für das folgende Jahr angepasst werden.

Wegfall eines Kindergeldanspruchs

Fällt ein Kindergeldanspruch weg, ist eine Änderung des Mindesteigenbetrags für das folgende Jahr notwendig.

Scheidung

Aus Sicht der Riester-Förderung beginnt die Scheidung bereits dann, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben (Wegfall der Möglichkeit der Zusammenveranlagung § 26 (1) i.V. § 26b EStG). Im Jahr der Trennung / Scheidung bleibt jedoch bei der Förderung zunächst alles unverändert.

Ausnahme: Ein Ehegatte ist nur mittelbar begünstigt und der geschiedene und unmittelbar begünstigte Ehegatte heiratet im Jahr der Scheidung erneut. In diesem Fall entfällt die mittelbare Begünstigung bereits im Jahr der Scheidung und die Mindesteigenbeiträge beider Verträge müssen noch für das laufende Jahr angepasst werden.

Im Jahr nach der Trennung / Scheidung werden die Ehegatten aus Sicht der Förderung in jedem Fall wie Alleinstehende behandelt. Ein eventuell bestehender Anspruch auf Kinderzulage steht dem kindergeldberechtigten Ehegatten zu, normalerweise also dem Ehegatten, in dessen Haushalt die Kinder überwiegend leben. Der Mindesteigenbeitrag muss also erst für das folgende Jahr angepasst werden.

Die Scheidung selbst ist keine förderschädliche Verwendung, auch nicht für den Fall einer mittelbaren Begünstigung.

Soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen

- auf einen geförderten Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen wird,
- zur Begründung von Rentenanwartschaften für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einem öffentlich rechtlichen Versorgungsträger verwendet wird,
- aus dem geförderten Vertrag entnommen und vom ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf seinen eigenen, geförderten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird,

- an den ausgleichsberechtigten Ehegatten abgetreten wird,
müssen die in Anspruch genommenen Förderungen nicht zurückbezahlt werden (§ 93 (1a) EStG).

Ehegatte tritt in die Auszahlungsphase ein

Beginnt für einen Ehegatten die Auszahlungsphase seines Altersvorsorgevertrags und war er mittelbar begünstigt, dann ist beim unmittelbar begünstigten Ehegatten für das folgende Jahr eine Änderung des Mindesteigenbeitrags notwendig.

Ist ein Ehegatte (A) mittelbar begünstigt und beginnt für den unmittelbar begünstigten Ehegatte (B) die Auszahlungsphase, dann entfällt auch für den Ehegatten A die Begünstigung. Der Altersvorsorgevertrag des Ehegatten A kann ab dem folgenden Jahr beitragsfrei gestellt werden.

Tod des Ehegatten

Stirbt der Ehegatte ist eine Änderung des Mindesteigenbeitrags für das folgende Jahr notwendig, wenn der verstorbene Ehegatte mittelbar begünstigt war oder wenn dadurch ein Kindergeldanspruch auf den überlebenden Ehegatten übergeht.

Das in dem Altersvorsorgevertrag des verstorbenen Ehegatten befindliche Kapital kann förderunschädlich auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten übertragen werden. Ob der Ehegatte selbst zu den begünstigten Personen gehört oder ob der Altersvorsorgevertrag nur zu diesem Zweck abgeschlossen wird, ist ohne Bedeutung.

Was ist bei Vertragsänderungen zu beachten?

Zuzahlungen für das laufende Kalenderjahr

Ist für das laufende Kalenderjahr ein höherer Mindesteigenbeitrag erforderlich, als aufgrund der vereinbarten Beitragszahlung geleistet würde, kann die Differenz durch eine einmalige Zuzahlung ausgeglichen werden. Damit die Zuzahlung zum Mindesteigenbeitrag des laufenden Kalenderjahres gerechnet wird, muss sie dem Altersvorsorgevertrag bis zum 31. Dezember gutgeschrieben sein.

Die Nachzahlungsfrist bis zum 10. Januar des folgenden Jahres gilt nur für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen mit Fälligkeit im vorhergehenden Jahr und ist daher für Zuzahlungen nicht von Bedeutung – denn Zuzahlungen sind vertraglich nicht vereinbart und deshalb nicht fällig.

Kosten von Vertragsänderungen

Für Vertragsänderungen können die Anbieter Kosten erheben. Abhängig von der Höhe der Gebühr kann es sein, dass kleinere Änderungen nicht vorgenommen werden sollten, da die fällige Gebühr den durch die Änderung erwirkten Vorteil zunichte machen könnte.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente werden für Beitragsanpassungen derzeit keine Kosten erhoben.

Verwerfungen bei vom Kalenderjahr abweichendem Vertragsjahr

Sofern das Vertragsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, kann es bei Beitragsanpassungen und bei Änderungen der Zahlweise zu Verwerfungen in der Förderung kommen. Die Folge ist regelmäßig eine gekürzte Zulage für das Jahr der Vertragsänderung.

Die Ursache dieser Verwerfungen ist, dass durch die Vertragsänderung Beitragsteile in das folgende Kalenderjahr verlagert werden, die eigentlich zum Mindesteigenbeitrag des laufenden Jahres gerechnet werden sollten.

Beispiel für eine Beitragsanpassung:

Eine begünstigte Person (ledig, kein Kindergeldanspruch) hat eine Swiss Life Riester-Rente abgeschlossen. Der Mindesteigenbeitrag ist im Jahre 2010 1.200 Euro und ab 2011 konstant 1.440 Euro. In 2011 wird eine Beitragsanpassung auf den neuen Mindesteigenbeitrag vorgenommen.

	Fall 1	Fall 2
Hauptfälligkeit des Vertrags	01.07.	01.01.
Beitragssumme für 2010	12 x 100 EUR = 1.200 EUR	
Grundzulage 2010	154 EUR	
Erforderlicher Monatsbeitrag für 2011	120 EUR	
Beitragsanrechnung für 2011	6 x 100 EUR + 6 x 120 EUR = 1.320 EUR	12 x 120 EUR = 1.440 EUR
Grundzulage 2011	141,17 EUR	154 EUR
Ab 2012 erhält die begünstigte Person in beiden Fällen wieder die volle Grundzulage.		

Beispiel für die Änderung der Zahlweise:

Eine begünstigte Person (ledig, kein Kindergeldanspruch) hat eine Swiss Life Riester-Rente abgeschlossen. Der Mindesteigenbeitrag ist in den Jahren 2010 bis 2012 konstant 1.446 Euro. In 2011 wird die Zahlweise von jährlich auf monatlich umgestellt.

	Fall 1	Fall 2
Hauptfälligkeit des Vertrags	01.07.	01.01.
Beitrag 1/1 für 2010	1.446 EUR	
Grundzulage 2010	154 EUR	
Beitrag 1/12 für 2011	120,50 EUR	
Beitragsanrechnung für 2011	6 x 120,50 EUR = 723 EUR	12 x 120,50 EUR = 1.446 EUR
Grundzulage 2011	77 EUR	154 EUR
Ab 2012 erhält die begünstigte Person in beiden Fällen wieder die volle Grundzulage.		

Solche Verwerfungen können – sofern sie noch im Jahr der Vertragsänderung erkannt werden – durch einmalige Zuzahlungen vermieden werden.

Schädliche Verwendung und die Folgen

Was ist eine förderschädliche Verwendung?

Unter einer förderschädlichen Verwendung versteht man eine Vertragsverwendung, die keine der zulässigen Verwendungen darstellt, also nicht dem Zweck der Förderung dient. Es gibt die folgenden zulässigen Verwendungsmöglichkeiten:

1. Zahlung einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden Rente an den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Vertragspartner, mit der Möglichkeit bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen auszuzahlen
2. Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase
3. Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag
4. Entnahmen eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags
5. Im Falle des Todes des Vertragspartners, die Übertragung des im Altersvorsorgevertrag befindlichen Kapitals auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag
6. Im Falle des Todes des Zulageberechtigten, die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus dem Altersvorsorgevertrag an den Ehegatten und/oder die in seinem Haushalt lebenden (Anmerkung: Haushaltsgemeinschaft ist ab dem 01.01.2005 nicht mehr erforderlich) Kinder für die er Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten hat. Die Hinterbliebenenrente an Kinder darf dabei nur solange geleistet werden, wie der Zulageberechtigte einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag längstens gehabt hätte
7. Im Falle der Scheidung, die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten (zulässige Formen siehe Seite 34f.)

Darüber hinaus ist die Entnahme von auf ungeförderten Beiträgen beruhenden Leistungen ebenfalls förderunschädlich.

Umkehrschluss: Jede andere Verwendung des Altersvorsorgevertrags ist förderschädlich.

Verwendungskontrolle und Folgen einer förderschädlichen Verwendung

Da der Anbieter gegenüber der ZfA jede beantragte Verwendung anzeigen muss und darüber hinaus als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung haftet, ist eine lückenlose Verwendungskontrolle sichergestellt.

Wird eine förderschädliche Verwendung beantragt, ermittelt die ZfA den Rückzahlungsbetrag als Summe aller erhaltenen Zulagen und Steuervorteile (ohne die daraus erzielten Erträge). Es erfolgt eine Rückmeldung von der ZfA an den Anbieter, der dann vom vorhandenen Vertragsguthaben den Rückzahlungsbetrag einbehält und an die ZfA überweist. Anschließend erbringt er auf Basis des reduzierten Vertragsguthaben die beantragte Leistung.

Parallel informiert die ZfA das für den Vertragspartner zuständige Wohnsitzfinanzamt, um die Besteuerung des entnommenen Kapitals sicherzustellen. Eine Änderung der Steuerbescheide, in denen die ursprünglich gewährten Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug dokumentiert sind, wird in Folge der förderschädlichen Verwendung nicht vorgenommen.

Ist das im Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital nicht ausreichend um den Rückforderungsanspruch zu befriedigen (z.B. durch die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags), wird das gesamte Kapital an die ZfA abgeführt und diese wendet sich mit dem verbleibenden Rückforderungsanspruch direkt an den Vertragspartner.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Ist das im Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital ausschließlich aufgrund der Kostenbelastung des Vertrags nicht ausreichend um den Rückforderungsanspruch zu befriedigen (z.B. durch die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags), steht Swiss Life für die Differenz gerade.

Auch eine teilweise förderschädliche Verwendung ist möglich. Entnimmt der Vertragspartner seinem Altersvorsorgevertrag förderschädlich Kapital, belässt jedoch einen Teil des gebildeten Kapitals im Altersvorsorgevertrag, so muss er auch nur anteilig Zulagen und Steuervorteile zurückerstatten.

Bei einer förderschädlichen Verwendung in der Auszahlungsphase ist zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme bereits ein Teil des gebildeten Kapitals im Sinn der Förderung verwendet worden. Daher findet in diesem Fall auch nur eine anteilige Rückforderung statt.

Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht

Sofern der Vertragspartner durch Wegzug aus Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig ist – etwa durch Auswanderung im Rentenalter in eines der beliebten Rentnerparadiese oder wenn ein ausländischer Mitbürger Deutschland dauerhaft verlässt⁵ – stellt dies eine förderschädliche Verwendung dar.

Exkurs: Unbeschränkte Steuerpflicht § 1 (1) und (2) EStG

Unbeschränkt steuerpflichtig ist, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Das Steuerrecht versteht unter dem Wohnsitz eine Wohnung, die erkennen lässt, dass der Steuerpflichtige sie beibehalten und benutzen wird (der melderechtliche Wohnsitz ist nicht ausschlaggebend). Vom gewöhnlichen Aufenthalt ist (stark vereinfacht) die Rede, wenn sich jemand regelmäßig mehr als 6 Monate pro Kalenderjahr in Deutschland aufhält. Dieser Zeitraum ist summarisch zu verstehen, er kann deshalb beliebig unterbrochen werden. Außerdem ist unbeschränkt steuerpflichtig, wer als deutscher Staatsangehöriger

- ▶ in einem Dienstverhältnis zu einer deutschen Organisation des öffentlichen Rechtes steht und
- ▶ seinen Arbeitslohn aus einer deutschen öffentlichen Kasse erhält und
- ▶ im Ausland nur einer der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Besteuerung unterworfen ist.

Des Weiteren gibt es noch die Möglichkeit per Antrag unbeschränkt steuerpflichtig zu werden (§ 1 (3) EStG). Voraussetzung ist, dass

- ▶ unter der Annahme der unbeschränkten Steuerpflicht mindestens 90 % der jährlichen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen würden oder
- ▶ die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6.136 Euro im Kalenderjahr betragen.

Ob es jedoch im Einzelfall von Vorteil ist der deutschen Einkommensteuer zu unterliegen, sollten aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Fragestellung unbedingt mit einem Steuerberater erörtert werden.

Ist ein Vertragspartner während der Ansparphase aller Voraussicht nach nur vorübergehend nicht unbeschränkt steuerpflichtig – etwa weil er für einige Jahre im Ausland arbeiten wird – so liegt zunächst eine förderschädliche Verwendung vor und es wird eine Rückzahlung der erhaltenen Zulagen und Steuervorteile gefordert. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit, die zinslose Stundung der Rückzahlung zu beantragen.

Der Stundungsantrag ist an den Anbieter zu richten und wird von diesem der ZfA zur Entscheidung vorgelegt.

Die Stundung wird zunächst bis zum Beginn der Auszahlungsphase bewilligt, wobei jedoch der Altersvorsorgevertrag in dieser Zeit bestehen bleiben muss – ggf. beitragsfrei ruhend – und keine förderschädliche Verwendung erfolgen darf. Wird während der Stundungszeit förderschädlich über den Altersvorsorgevertrag verfügt, dann endet die Stundung sofort und der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig.

Wird der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt während der Ansparphase wieder unbeschränkt steuerpflichtig, so erlischt die Stundung und der geforderte Rückzahlungsbetrag wird erlassen; der Altersvorsorgevertrag kann ganz normal fortgeführt werden.

Dauert die Stundung bis zum Beginn der Auszahlungsphase an und ist der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder unbeschränkt steuerpflichtig, so kann die Stundung verlängert werden wenn

- ▶ die Auszahlung als Rente an den Vertragspartner erfolgt und
- ▶ mindestens 15 % der Rente zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags verwendet werden.

War die Unterbrechung durch eine Entsendung⁶ (§ 4 SGB IV) bedingt, so hat der Vertragspartner auch für die Zeit der Entsendung Anspruch auf Förderung, wenn er in diesem Zeitraum seinen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. In diesem Fall kann die Zulage noch bis zu zwei Jahre, nachdem der

⁵ Ob diese Regelung jedoch so bestehen bleibt muss abgewartet werden, da sie unter Umständen gegen Europarecht verstößt und sie in diesem Fall zumindest im Hinblick auf EU-Staaten noch geändert werden müsste.

⁶ Der Vertragspartner ist in Deutschland beschäftigt und wird aufgrund eines Vertrages oder einer für sein Berufsbild typischen Eigenheit für eine im Voraus befristete Zeit ins Ausland entsendet.

Vertragspartner wieder unbeschränkt steuerpflichtig geworden ist, für den gesamten Zeitraum beantragt werden. Der Antrag ist beim Anbieter einzureichen.

Welche Auswirkungen hat die Förderung während des Rentenbezugs?

Auch in der Auszahlungsphase unterscheiden sich Altersvorsorgeverträge von den Leibrentenversicherungen der 3. Schicht. Der wichtigste Unterschied ergibt sich aus der Besteuerung.

Beginn und Verlauf der Rentenleistung

Die Rentenzahlung aus einem Altersvorsorgevertrag darf frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus einer gesetzlichen Altersversorgung einsetzen. Ein spätester Beginn ist zumindest von der gesetzlichen Seite nicht vorgegeben, ergibt sich aber in der Regel aus dem Produkttyp, der dem Altersvorsorgevertrag hinterlegt ist.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Der Rentenbeginn wurde in den Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes mit der gesetzlichen Definition des Beginns der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Nr. 1 SGB VI) verknüpft. Der späteste Rentenbeginn wurde auf 65 festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt als lebenslange, gleich bleibende oder steigende monatliche Rente. Bei Fonds- oder Bankprodukten kann außerdem ein Teil des Kapitals in variablen Raten – auch fallenden Raten – ausgezahlt werden (Anmerkung: ab 2005 sind für alle Produkttypen nur noch gleich bleibende oder steigende Raten möglich).

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Bei der Swiss Life Riester-Rente kommt eine steigende Überschussrente zur Auszahlung.

Entspricht bei Rentenbeginn das ursprünglich gewählte Produkt und das damit verbundene Auszahlungsschema nicht mehr den Wünschen des Vertragspartners, bleibt ihm noch die Möglichkeit des Anbieterwechsels vor Rentenbeginn. Ein Anbieterwechsel nach Rentenbeginn ist nicht möglich, da das AltZertG einen Anbieterwechsel nur während der Ansparphase vorsieht.

Nach der aktuellen Rechtslage zählen Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag bei versicherungspflichtigen Rentnern nicht zur Bemessungsgrundlage der Krankenversicherung der Rentner. Bei freiwillig versicherten Rentnern hingegen ist die Leistung des Altersvorsorgevertrags als sonstige Einnahme bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Nachgelagerte Besteuerung

In der Ansparphase führt die Kombination aus Zulage, Sonderausgabenabzug und Günstigerprüfung im wirtschaftlichen Ergebnis dazu, dass die für einen Altersvorsorgevertrag im Rahmen der Höchstgrenzen aufgebrauchten Beiträge aus dem Bruttoeinkommen kommen, also unversteuert sind.

Bei Sparverträgen der 3. Schicht werden nur die erzielten Erträge versteuert. Dies hängt damit zusammen, dass die Sparbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen stammen und daher nicht noch einmal versteuert werden dürfen (Doppelbesteuerung). In der Einkommensteuer gibt es daher für Leibrenten die so genannte Ertragsanteilbesteuerung.

Bei Altersvorsorgeverträgen hingegen sind die Sparbeiträge unversteuert. Daher wird dann die Rentenleistung in voller Höhe – auch der auf Zulagen beruhende Teil der Leistungen – besteuert. Die Besteuerung wird also zeitlich nach „hinten“ verlagert und wird daher als „nachgelagerte Besteuerung“ bezeichnet.

Beispiel:

(Ohne Berücksichtigung von Sozialabgaben, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)

Fall 1	Fall 2
Rentenbeginn mit 65 (Ertragsanteil 2005 beträgt 18% in Schicht 3), ledig, keine weiteren Einkünfte	

Jahresrente der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbeginn 2003, Eckrentner alte Bundl.)	13.964,40 Euro (Ertragsanteil ab 2005 50% = 6982 Euro in Schicht 1)	
Jahresrente aus privater Zusatzversorgung (davon zu versteuern)	12.000 Euro (2.160 Euro) aus privater Leibrentenversicherung der 3.Schicht	12.000 Euro (12.000Euro) aus Altersvorsorgevertrag
zu versteuerndes Einkommen nach Berücksichtigung von Pausch ⁷ - und Freibeträgen	9004 Euro	18.844 Euro
tarifliche Einkommensteuer 2005, Grundfreibetrag für 2005: 7.664 EUR	216 Euro	2.537 Euro
Jahresrente nach Einkommensteuer	25.748,40 Euro	23.427,40 Euro

Hinsichtlich der Besteuerung im Rentenalter ist die Rente aus einem Altersvorsorgevertrag schlechter gestellt als andere geeignete Sparformen. Doch diese Feststellung allein reicht nicht für eine Entscheidung aus, da die zulageberechtigte Person für Ihren Altersvorsorgevertrag in der Ansparphase Steuervergünstigungen erhalten hat.

Besonderheiten der nachgelagerten Besteuerung

Steuerpflichtige Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen gehören gemäß § 22 Nr. 5 EStG zu den sonstigen Einkünften. Fällige Steuern werden daher durch das zuständige (Wohnsitz-) Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben. Der Anbieter behält deshalb bei der Auszahlung von Leistungen generell keine Ertragsteuern ein, das zuständige Finanzamt wird jedoch über die ZfA über ausbezahlte steuerpflichtige Leistungen informiert.

Werden aus einem Altersvorsorgevertrag Kapital oder Renten ausgezahlt, und beruhen die Auszahlungen auf ungeförderten Beiträgen, dann richtet sich die Besteuerung nach den Vorschriften, die für einen entsprechenden, nicht zertifizierten Vertrag zur Anwendung kommen.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente (für ungeförderte Beitragsteile)

Für die Swiss Life Riester-Rente bedeutet dies für den Fall einer

- ▶ Kapitalauszahlung, dass bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 12 Jahren (Zusatz bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden: oder einer Auszahlung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr) zum Zeitpunkt der Auszahlung die Überschussanteile und rechnungsmäßigen Sparanteilszinsen in voller Höhe steuerpflichtig sind (Abzug von Kapitalertragsteuer durch Swiss Life)
- ▶ Lebenslangen Rentenzahlung, dass die Renten mit ihrem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG besteuert werden (im Rahmen der Einkommensteueranmeldung durch den Vertragspartner)

Wird aus einem Altersvorsorgevertrag Kapital ausgezahlt und handelt es sich dabei um eine schädliche Verwendung, dann ist neben der Rückzahlung der Förderung (Zulagen und Steuervorteile) der Ertrag in voller Höhe gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern (im Rahmen der Einkommensteueranmeldung durch den Vertragspartner).

Beispiel:

Ein Vertragspartner hat in seinen Altersvorsorgevertrag insgesamt 38.000 Euro durch Zulagen und Sonderausgabenabzug geförderte Eigenbeiträge eingezahlt. Dafür hat er Zulagen in Höhe von 3.080 Euro und Steuervorteile in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung beträgt sein Altersvorsorgevermögen 55.000 Euro.

Zur Auszahlung gelangen:		Zu versteuern sind:	
Altersvorsorgevermögen	55.000 EUR	Altersvorsorgevermögen	55.000 EUR
abzüglich Zulagen	3.080 EUR	abzüglich Zulagen	3.080 EUR
abzüglich Steuervorteil	5.000 EUR	abzüglich Eigenbeiträge	38.000 EUR
Auszahlungsbetrag	46.920 EUR	steuerpflichtiger Ertrag	13.920 EUR

⁷ Werbungskosten-Pauschbetrag 102 Euro (§ 9a S.1 Nr.3 EStG) und Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro (§ 10c (1) EStG)

Besonderheit bei Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden: Handelt es sich um einen Lebensversicherungsvertrag – z.B. Swiss Life Riester-Rente – und

- ▶ hat die Laufzeit im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung mindestens 12 Jahre betragen,
- ▶ war eine vorzeitige Ausübung des Kapitalwahlrechts vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss ausgeschlossen,
- ▶ sind die Ansprüche aus dem Vertrag nicht entgeltlich erworben worden,

unterliegen die Überschussanteile und rechnungsmäßigen Sparanteilszinsen nicht der Besteuerung.

Fortsetzung des Beispiels:

Hätte es sich bei dem oben genannten Altersvorsorgevertrag um eine Lebensversicherung gehandelt, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde, wäre der Auszahlungsbetrag in Höhe von 46.920 Euro steuerfrei geblieben.

Tod des Vertragspartners

Mit dem Tod des Vertragspartners enden die Rentenleistungen.

Sofern aus dem Altersvorsorgevertrag noch Kapitalleistungen an die Erben des Vertragspartners oder an eine bezugsberechtigte Person erfolgen (z.B. Rentengarantiezeit oder Restguthaben bei Fonds- und Bankprodukten), stellt dies eine förderschädliche Verwendung dar. Im ausgezahlten Kapital noch enthaltene Förderanteile werden durch den Anbieter einbehalten und an die ZfA abgeführt.

Eine direkte Auszahlung aus einem bestehenden Altersvorsorgevermögen an Erben ist daher in jedem Fall eine schädliche Verwendung – auch wenn durch den ausgezahlten Betrag eine durch den Erbfall entstehende Erbschaftsteuer beglichen wird.

Sofern das Kapital jedoch auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird, liegt keine förderschädliche Verwendung vor. Ob der überlebende Ehegatte selbst begünstigt ist oder ob der Altersvorsorgevertrag anlässlich der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird, ist unerheblich.

Ist der überlebende Ehegatte nicht Alleinerbe, sondern erbt beispielsweise eine aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen bestehende Erbengemeinschaft, so kann eine schädliche Verwendung dennoch verhindert werden. Dazu muss ohne Berücksichtigung von Erbquoten das bestehende Altersvorsorgevermögen vollständig auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten.

Hinweis zur Swiss Life Riester-Rente

Eine Kapitalübertragung auf die Swiss Life Riester-Rente ist nur während der Ansparphase möglich. Für den Abschluss einer Swiss Life Riester-Rente sind auch in diesem Fall die Mindestaufschubdauern zu beachten.

Auch die förderunschädliche Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten ist erbschaftsteuerpflichtig.

Anhang 1

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und ihnen gleichgestellte Personen

Pflichtversicherte Personen

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind
2. Beschäftigte während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld
3. Personen die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, auch wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen
4. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden
5. Geringfügig beschäftigte Personen, die durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken
6. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder für eine dieser Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind
7. Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung
8. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen
9. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung
10. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz
11. Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr absolvieren
12. Heimarbeiter
13. Seeleute als Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen
14. Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
15. Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
16. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
17. Hebammen und Entbindungspfleger
18. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen
19. Künstler und Publizisten gem. Künstlersozialversicherungsgesetz
20. Hausgewerbetreibende
21. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen

22. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
23. Arbeitnehmerähnliche Selbständige (Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 325 Euro (ab April 2003 400 Euro) im Monat übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind)

Personen die nach Übergangsrecht SGB VI in einer Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig sind

Personen, die am 31.12.1991

24. als Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft versicherungspflichtig waren
25. als selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und versicherungspflichtig waren
26. im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren und nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage versicherungspflichtig werden
27. als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren
28. als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren

Personen die den Pflichtversicherten gleichgestellt sind

29. Personen in der Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes; werden innerhalb des 36-Monatszeitraums mehrere Kinder erzogen (z.B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl der Kalendermonate, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden
30. Nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen anerkannt Pflegebedürftigen (§ 14 SGB XI) in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden
31. Personen in der Zeit, in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehr- oder Zivildienst leisten
32. Lohnersatzleistungsbezieher (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld), wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
33. Arbeitslose, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchend gemeldet sind und der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, weil sie eine Leistung nach SGB III nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
34. Vorruhestandsbezieher, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren

Personen die auf Antrag versicherungspflichtig sind

35. Entwicklungshelfer, die Entwicklungs- oder Vorbereitungsdienst leisten
36. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind
37. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben

und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert sind

38. Personen, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen
39. Personen, die Lohnersatzleistungen beziehen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld), aber im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren

Übersicht der gesetzlichen Grundlagen ausländischer Rentenversicherungen von Anrainerstaaten die der deutschen Rentenversicherung vergleichbar sind

- ▶ Belgien: Königlicher Erlass Nr. 50 vom 24.10.1967 und Königlicher Erlass vom 21.12.1967, grundlegend geändert durch Königlichen Erlass vom 23.12.1996
- ▶ Dänemark: Zusatzrente (ATP), Gesetz vom 07.03.1964, mit Änderungen, Teilrente (Delpension), Gesetz vom 04.06.1986. Darüber hinaus gibt es eine sogenannte Volksrente. Diese erfüllt jedoch die Voraussetzungen nicht.
- ▶ Frankreich: Sozialgesetzbuch (Code de la sécurité sociale), Dekrete Nr. 93.1022-1024 vom 27.08.1993
- ▶ Liechtenstein: Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, zuletzt geändert durch LGBl. 2000 Nr. 204; Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, LGBl. 1988 Nr. 12, zuletzt geändert durch LGBl. 2000 Nr. 296
- ▶ Luxemburg: Band III des Sozialgesetzbuchs (Code des assurances sociales) i.d.F. vom 27.07.1987
- ▶ Niederlande: Gesetz über die allgemeine Altersrente (AOW)
- ▶ Österreich: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- ▶ Polen: Gesetz vom 13.10.1998 über das System der Sozialversicherungen (Dz.U.Nr. 137, pos:887)
- ▶ Schweiz: 1. Säule (Grundsystem), Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- ▶ Tschechien: 155. Gesetz vom 30.06.1995 über die Rentenversicherung

Anhang 2

Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

1. Versicherungspflichtige Landwirte
2. Ehegatten von versicherungspflichtigen Landwirten
3. mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägerte bis zum zweiten Grad und Pflegekinder eines Landwirts oder seines Ehegatten, die im landwirtschaftlichen Unternehmen des Landwirts hauptberuflich tätig sind)
4. Ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind

Anhang 3

Besoldungsempfänger und ihnen gleichgestellte Personen

Besoldungsempfänger nach dem Bundesbesoldungsgesetz

1. Bundesbeamte
2. Beamte der Länder
3. Beamte der Gemeinden
4. Beamte der Gemeindeverbände
5. Beamte der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
6. Richter des Bundes und der Länder
7. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Beamte auf Widerruf, Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter gehören nicht zum begünstigten Personenkreis

Den Besoldungsempfängern gleichgestellten Personen

Sofern das jeweilige Versorgungsrecht die im Beamtenversorgungsgesetz geregelte Absenkung des Versorgungsniveaus vorsieht

8. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (z.B. Minister, parlamentarische Staatssekretäre)
9. Sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (öffentlicher Dienst im engeren Sinn), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Versorgungsanwartschaften gewährt werden. Beschäftigte die nach den Tarifverträgen ATV oder ATV-K vergütet werden, sind generell förderberechtigt
10. Satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gesichert ist
11. Lehrer oder Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Versorgungsanwartschaften gewährt werden

Anhang 4

Maßgebende Einnahmen in besonderen Fällen

Die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für die einzelnen begünstigten Personengruppen weicht zum Teil vom Berechnungsgrundsatz ab bzw. das rentenversicherungspflichtige Einkommen ist nicht in jedem Fall direkt zu erkennen. Dieser Anhang gibt einen Überblick über die jeweiligen Berechnungsgrundlagen.

rentenrechtlicher Status	Berechnungsgrundlage
Angestellte (pflichtversicherte Beschäftigte)	Beitragspflichtigen Einnahmen i.S.d. SGB VI. Diese entsprechen meist dem auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesenen Bruttoentgelt.
Auszubildende	Tatsächlich erzielt es Bruttoentgelt, mindestens jedoch 1 % der Bezugsgröße.
Behinderte in anerkannten Werkstätten Personen, die zur Erwerbsfähigkeit befähigt werden sollen	Tatsächlich erzielt es Bruttoentgelt, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigung (jährlich 1.860 Euro).
Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung	
Geringfügig beschäftigte Personen die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben	
Versicherungspflichtige Selbstständige (z.B. Handwerker, Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, Hebammen, Entbindungspfleger und Arbeitnehmerähnliche Selbständige)	Bezugsgröße (Normalfall). Bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen (der Nachweis muss gegenüber dem Rentenversicherungsträger erfolgen und Grundlage für die Beitragsbemessung sein), mindestens jedoch monatlich 400 Euro.
Bezirksschornsteinfegemeister	Bezugsgröße; bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen.
Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen	Brutto-Arbeitseinkommen

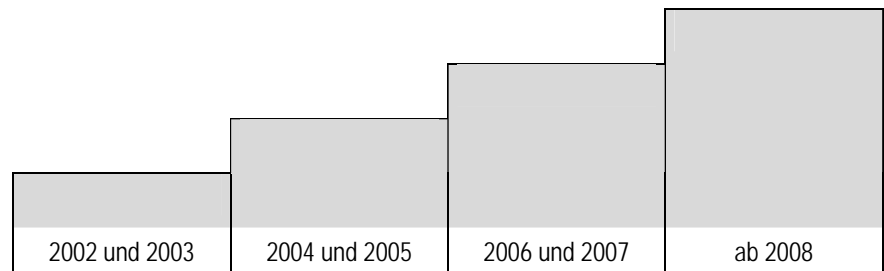
rentenrechtlicher Status	Berechnungsgrundlage
Künstler und Publizisten gem. Künstlersozialversicherungsgesetz	voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3.900 Euro; zum Arbeitseinkommen zählt auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.
Hausgewerbetreibende	Brutto-Arbeitseinkommen
Küstenschiffer und Küstenfischer	Das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen.
Empfänger eines Existenzgründerzuschusses (§ 4211 SGB III)	In den ersten drei Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit 50 % der Bezugsgröße (Normalfall). Bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen (der Nachweis muss gegenüber dem Rentenversicherungsträger erfolgen und Grundlage für die Beitragsbemessung sein), mindestens jedoch monatlich 400 Euro.
Personen in der Zeit, für die Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) anzurechnen sind	Mindestbeitragsbemessungsgrenze (jährlich 1.860 Euro). Bezieht die kinderziehende Person Erziehungsgeld (BerzGG), dann gilt dieses als tatsächlich erzielttes Einkommen und ist zu berücksichtigen.
Nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen , die einen anerkannt Pflegebedürftigen (im Sinne des § 14 SGB XI) in seiner häuslichen Umgebung pflegen	Tatsächlich erzielttes Bruttoentgelt, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigung (jährlich 1.860 Euro). Das erhaltene Pflegegeld gilt als tatsächlich erzielttes Entgelt.
Wehr- und Zivildienstleistende	} Tatsächlich erzielttes Bruttoentgelt, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigung (jährlich 1.860 Euro).
Lohnersatzleistungsbezieher (Bezug von Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld)	
Vorruhestandsbezieher	Brutto-Vorruhestandsgeld
Versicherungspflichtige auf Antrag	Steuerrechtlich relevantes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, und die Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung.

rentenrechtlicher Status	Berechnungsgrundlage
Arbeitnehmer, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten	Tatsächlich erzielt es Bruttoentgelt. Arbeitnehmer erhalten im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein (steuer- und sozialversicherungspflichtiges) vermindertes Bruttoarbeitsentgelt und einen (steuer- und sozialversicherungsfreien) Aufstockungsbetrag. Als tatsächlich erzielt es Entgelt ist nur das verminderte Bruttoarbeitsentgelt, nicht aber der steuer- und sozialversicherungsfreie Aufstockungsbetrag zu berücksichtigen.
Pflichtversicherte der Alterssicherung der Landwirte	Einkünfte aus § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums. Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres ist eine Durchschnittsberechnung notwendig.
	<p>Beispiel zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags im Jahr 2005:</p> <p>Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003: 100.000 Euro</p> <p>Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004: 150.000 Euro</p> <p>⇒ zeitanteilige Aufteilung der Gewinne auf den zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags relevanten Veranlagungszeitraum 2005: $(100.000 \text{ Euro} + 150.000 \text{ Euro}) / 2 = 125.000 \text{ Euro}$.</p>
Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr absolvieren	Tatsächlich erzielt es Bruttoentgelt, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigung (jährlich 1.860 Euro).
Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz	Bezogene Brutto-Besoldung (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, Auslandsdienstbezüge, Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld) <u>ohne</u> auslandsbezogene Bestandteile nach §§ 52 BBesG (z.B. Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag, Mietzuschuss).
Empfänger von Amtsbezügen	Bezogene Brutto-Amtsbezüge.
Versicherungsfrei Beschäftigte	Erzielte Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.
Personen ohne beitragspflichtiges Einkommen	Mindestbeitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigung (jährlich 1.860 Euro).

Anhang 5

Wichtige Rechengrößen der Förderung im Überblick

Rechengrößen im Verlauf der Riester-Treppe



Zulagen

Grundzulage	38 EUR	76 EUR	114 EUR	154 EUR
Kinderzulage pro Kind	46 EUR	92 EUR	138 EUR	185 EUR

Beitrag

Gesamtbeitrag in % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens	1 %	2 %	3 %	4 %
maximal geförderter Betrag	525 EUR	1.050 EUR	1.575 EUR	2.100 EUR

Sockelbeträge

	2002 bis 2004	ab 2005
ohne Kinder	45 EUR	60 EUR
mit einem Kind	38 EUR	60 EUR
mit zwei oder mehr Kindern	30 EUR	60 EUR

Weitere relevante Rechengrößen

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	min. 10.000 EUR, max. 50.000 EUR
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 163 (8) SGB VI)	1.860 EUR

Anhang 6: Formulare zum Zulageverfahren

Swiss Life
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
 Niederlassung für Deutschland
 Postfach 40 17 09
 80717 München

Vertragsnummer:

2005

Antrag auf Altersvorsorgezulage

Name und Anschrift des Antragstellers

Tel. des Antragstellers:
(freiwillige Angabe)

Bitte sofort an oben links stehende Anschrift ① zurücksenden (spätestens bis 31.12.2007)

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin für das Jahr 2005 **unmittelbar** zulageberechtigt. ②

Abweichend hiervon bin ich für das Jahr 2005 **mittelbar** zulageberechtigt. ③

Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Block C aus.

B

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Antragsteller(in)	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
ZUSTÄNDIGES FINANZAMT ④	
STEUERNUMMER ④	
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENUMMER ⑤	◀ <i>Steuernummer ohne Schrägstriche!</i>
GESCHLECHT	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, der)	
NAME	
GEBURTSORT (ohne PLZ)	
GEBURTSNAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
STRASSE / HAUSNUMMER	
PLZ ORT (Wohnsitz)	

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen.

C Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Vertragsnummer:

Die bereits erfassten Daten zum Ehegatten sind seit dem 01.01.2005 nicht mehr gültig (z. B. Scheidung).

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Ehegatte/Ehegattin	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENUMMER [Ⓢ]	<input style="width: 100%;" type="text"/>
GESCHLECHT	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	<input style="width: 100%;" type="text"/>
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
VORNAME	<input style="width: 100%;" type="text"/>
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
NAME	<input style="width: 100%;" type="text"/>
GEBURTSORT (ohne PLZ)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
GEBURTSNAME	<input style="width: 100%;" type="text"/>
GEBURTSdatum (TT.MM.JJJJ)	<input style="width: 100%;" type="text"/>

D Ihre aktuellen Vertragsdaten [Ⓢ]

ggf. vom Antragsteller anzukreuzen

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Vertragsnummer	Zertifizierungs- bzw. Anbieternummer	Beiträge in 2005 in Euro	Die Zulage soll den Verträgen zugeordnet werden, die gekennzeichnet sind (maximal zwei Kreuze).
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>

E Angaben für das Kalenderjahr 2004, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind [Ⓢ]

Ich gehörte während des gesamten Kalenderjahres 2004 ausschließlich zum Personenkreis

- der Beamten, Richter und Berufssoldaten,
- der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
- beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
- der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre.

ja, in diesem Fall sind im Feldbereich E keine weiteren Angaben erforderlich, da die maßgebenden Einkommensdaten aufgrund Ihrer Einwilligung [Ⓢ] vom Dienstherrn übermittelt werden

Für mich wurden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt: Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind freiwillig [Ⓢ]. Ist ein von Ihnen tatsächlich erzieltcs Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung geringer als die der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen [Ⓢ] oder unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung, sind Angaben zum tatsächlichen Entgelt/Entgeltersatzleistungen erforderlich.

Zeitraum von - bis (Monat)	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. deutschen Rentenversicherung [Ⓢ] <i>freiwillige Angabe</i>	Tatsächliches Entgelt / Entgeltersatzleistung ausl. Einnahmen [Ⓢ]
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

F Im Kalenderjahr 2003 betragen die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) [Ⓢ]

G Kinderzulage

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages / meiner Altersvorsorgeverträge und füge Kinderergänzungsbogen bei.

Sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Ehegatten handelt, die beide im Jahr 2005 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres 2005 dauernd getrennt gelebt haben, müssen im Feldbereich C Angaben zum Ehegatten enthalten sein.

H Bevollmächtigung zum Dauerzulageantrag [Ⓢ]

Hiermit bevollmächtige ich Swiss Life ab dem Jahr 2005 für mich bis auf Widerruf einen Dauerzulageantrag zu stellen.

Wichtig: Soll bei verheirateten Ehepaaren, bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, die Kinderzulage von der Ehefrau auf den Ehemann übertragen werden, ist auf dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage im Feldbereich B eine Kennzeichnung und eine Unterschrift der Ehefrau erforderlich.

I Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. [Ⓢ]

Unterschrift nicht vergessen!

Datum (TT.MM.JJJJ)
Antragsteller(in)
gesetzlicher Vertreter(in)/Bevollmächtigter

Swiss Life
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
 Niederlassung für Deutschland
 Postfach 40 17 09
 80717 München

Ergänzungsbogen - Kinderzulage -
 Bitte dem Antrag auf Altersvorsorgezulage 2005 beifügen

Vertragsnummer:

A Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zu Kind 1 sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr 2005 kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 1	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER / AKTENZEICHEN	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)	
NAME	
VORNAME	

Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zu Kind 2 sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr 2005 kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 2	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER / AKTENZEICHEN	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)	
NAME	
VORNAME	

Vertragsnummer:

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr 2005 Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Jahr 2005

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar 2005 bis Mai 2005

- für den geschiedenen Ehemann von Juni 2005 bis Dezember 2005.

Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten.

Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die unter Abschnitt A genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

- Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die Folgejahre, da mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. abschließende Hinweise der Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss spätestens am **31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

. . 2 | 0 | 0 |

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau

C Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Unterschrift

nicht vergessen!

. . 2 | 0 | 0 |

Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller(in)

gesetzlicher Vertreter(in)/Bevollmächtigter

Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage 2004

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Dieser erfasst dann die für die Ermittlung des Zulageanspruches erforderlichen Daten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an den Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Der Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Antrag auf Bescheiderteilung stellen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Festsetzungsantrag an die ZfA weiterleitet. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen.
- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Jahr 2004 – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.
Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere
- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
 - Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
 - Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
 - Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmässig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
 - Wehr- und Zivildienstleistende,
 - Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
 - Vorruhestandsgeldbezieher,
 - geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
 - ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.
- Zu den **unmittelbar Zulageberechtigten** gehören auch
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten,
 - Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist
- sowie
- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
 - sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
 - Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
 - beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,
- wenn sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn) abgegeben haben.
- Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten** gehören u. a.
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
 - freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
 - Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
 - geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.
- ③ **Mittelbar zulageberechtigt sind Ehegatten**, die selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört, beide im Jahr 2004 - zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres 2004 dauernd getrennt gelebt haben.
- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben.
In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben.
Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein.
- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

- ⊗ Vom Anbieter sind Ihre aktuellen Vertragsdaten in diesen Antrag übertragen worden. Dies gilt auch für Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet worden sind.
Wenn Sie nur einen Vertrag bei dem Anbieter, der Ihnen den Antrag übersandt hat, abgeschlossen haben, hat dieser Anbieter bereits die Eintragung in Spalte 5 für Sie vorgenommen.
Sofern **Altersvorsorgebeiträge** zu Gunsten **mehrerer Altersvorsorgeverträge** gezahlt worden sind, müssen Sie bestimmen, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall in der Spalte 5 an, auf welchen Vertrag die Zulage geleistet werden soll. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen.
Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für die Berechnung dieses Mindesteigenbeitrages sind die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (also für das Beitragsjahr 2004 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2003). Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid 2003 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.
- ⊗ Die Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. Rentenversicherung sind **freiwillig**. Wollen Sie Eintragungen vornehmen, schauen Sie bitte in die „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wurde) und übertragen Beträge und Zeiträume. Ohne Eintrag werden diese durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.
- ⊗ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere Beträge** als beitragspflichtige Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Beispielfhaft können genannt werden Personen,
- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
 - die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
 - die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
 - die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld erhalten,
 - die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
 - die Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen,
 - die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind,
 - die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
 - die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmässig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen.
- Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt** oder der Betrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosengeld oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (Lohnsteuerkarte, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.
Bei **Pflichtversicherten** in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen.
- ⊗ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 Einkommensteuergesetz - EStG -), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 ergeben.
- ⊗ Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zu wahren.
- Abschließende Hinweise:**
- ⊗ Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.
- ⊗ Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.
Sie sind verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis ⊗ und ⊗-, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

An die Bezügestelle/Familienkasse

Datenerhebungsvordruck und Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (§ 10a Abs. 1 EStG)

Bitte ergänzen Sie die fehlenden Angaben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Rentenversicherungsnummer ¹
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	Geburtsort

Abschluss des Altersvorsorgevertrages (Datum)

Falls Sie von hier Kindergeld beziehen: Bitte tragen Sie Vorname(n) und Nachname der Kinder ein, deren Nachname von Ihrem abweicht

Ich willige ein, dass²

- die Bezügestelle der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG gehöre,
- die Bezügestelle / Familienkasse jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

_____ Datum

_____ Unterschrift

¹ Soweit eine Rentenversicherungsnummer vergeben ist.

Hinweis: Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar. In diesem Fall müsste eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

² Die Einwilligung kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der Bezügestelle / Familienkasse widerrufen werden (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Anhang 7: Bescheinigung gemäß § 92 EStG (Jahreskontoauszug)

(Bezeichnung und Anschrift des Anbieters)	Datum der Absendung
---	---------------------

(Bekanntgabeadresse)	
----------------------	--

(Bekanntgabeadresse)	Diese Bescheinigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
----------------------	---

Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr

für

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Vertragsnummer	Sozialversicherungsnummer / Zulagenummer (soweit bekannt)

Im abgelaufenen Beitragsjahr

	Beitragsjahr	Euro	Cent
geleistete Altersvorsorgebeiträge (ohne Zulage)	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
erhaltene Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
erhaltene Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
erhaltene Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
zurückgezahlte Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
zurückgezahlte Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
zurückgezahlte Zulage für das Beitragsjahr <input style="width: 60px;" type="text"/>	Grundzulage	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>
	Kinderzulage für <input style="width: 60px;" type="text"/> Kinder	<input style="width: 60px;" type="text"/>	<input style="width: 60px;" type="text"/>

Laut Mitteilung der ZfA besteht kein Zulagenanspruch für das Beitragsjahr	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Grundzulage
		<input type="checkbox"/> Kinderzulage
Laut Mitteilung der ZfA besteht kein Zulagenanspruch für das Beitragsjahr	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Grundzulage
		<input type="checkbox"/> Kinderzulage
Laut Mitteilung der ZfA besteht kein Zulagenanspruch für das Beitragsjahr	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Grundzulage
		<input type="checkbox"/> Kinderzulage
Summe der insgesamt gutgeschriebenen Zulagen bis zum	3 1 1 2	Euro Cent
Summe der insgesamt geleisteten Altersvorsorgebeiträge bis zum	3 1 1 2	Euro Cent
Stand des Altersvorsorgevermögens am	3 1 1 2	Euro Cent

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.

┌ Raum für Informationen des Anbieters nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 AltZertG ─┐

└

└

Anhang 8: Formulare zum Sonderausgabenabzug

(Bezeichnung und Anschrift des Anbieters)

(Bekanntgabeadresse)

(Bekanntgabeadresse)

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Sie den Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben beantragen wollen. In diesem Fall fügen Sie bitte die Bescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage AV) bei.

Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt

für

1	Name, Vorname	Geburtsdatum
2	Straße, Hausnummer	
3	Postleitzahl, Wohnort	
4	0	Anbietersnummer

Folgende Altersvorsorgebeiträge (ohne Zulage) wurden geleistet für das Kalenderjahr (Beitragsjahr)					Jahr	
5	2	Vertragsnummer	1	Zertifizierungsnummer	3	Euro Cent
6	2	Vertragsnummer	1	Zertifizierungsnummer	3	Euro Cent
7	2	Vertragsnummer	1	Zertifizierungsnummer	3	Euro Cent

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.

Vom Steuerpflichtigen auszufüllen:

8	Steuernummer		
9	4	Der Vertrag lt. Zeile	soll zulagebegünstigt sein
10	4	Der Vertrag lt. Zeile	soll zulagebegünstigt sein

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass von den insgesamt abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen maximal zwei Verträge zulagebegünstigt sein können.

Name und Vorname		Anlage AV zur Einkommensteuererklärung		2004	
Steuernummer					
Bitte Anbieterbescheinigung(en) im Original beifügen!					
Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG					
Für jeden Ehegatten, der einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder der über eine mit Altersvorsorgezulage förderfähige Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionfonds oder einer Direktversicherung verfügt, ist eine eigene Anlage AV abzugeben.					
				99	39
Zeile					
1				106/306	
2	<input type="checkbox"/> Ich bin für das Jahr 2004 unmittelbar begünstigt.	EUR	Begünstigung 1 = unmittelbar 2 = mittelbar		
3	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. Rentenversicherung in 2003	100/300			
4	Besoldung und Amtsbezüge, Einnahmen beurlaubter Beamter in 2003	101/301			
5	Lohnersatzleistung in 2003	104/304			
6	Tatsächliches Entgelt in 2003	102/302			
7	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in 2002	103/303			
8					
9	<input type="checkbox"/> Ich bin für das Jahr 2004 mittelbar begünstigt.				
10	Mein Ehegatte gehört für das Jahr 2004 zum unmittelbar begünstigten Personenkreis.				
11	Bei Zusammenveranlagung: <input type="checkbox"/> Die Anlage AV meines Ehegatten ist beigelegt.				
12	Bei getrennter / besonderer Veranlagung: <input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass meine Anlage AV und die beigelegte(n) Anbieterbescheinigung(en) bei der Einkommensteueranmeldung meines Ehegatten berücksichtigt werden. (Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12 auf der Rückseite.)				
13					
14	Angaben zu Kindern				
15	Anzahl der Kinder, für die ich für 2004 Kindergeld erhalten habe (Diese Kinder dürfen nicht in den Zeilen 16 und 17 enthalten sein.)	Anzahl	105/Anzahl 305 Kindergeldzulagen		
16	Nur bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt gelebt haben: Anzahl der Kinder, für die wir für 2004 Kindergeld erhalten haben				
17	Anzahl der Kinder, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen wird				
18					
19	Bescheinigungen des Anbieters für 2004				
20	Beigelegte Bescheinigung(en) über geleistete Altersvorsorgebeiträge	Anzahl			

Anleitung zur Anlage AV

2004

Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Rente). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2004 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden.

Haben Sie Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet, besteht die Möglichkeit, diese wie folgt steuerlich zu berücksichtigen:

- Für Ihre Beiträge können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 1 050 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Den Antrag auf Zulage, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten, reichen Sie bitte bei diesem ausgefüllt und unterschrieben wieder ein. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 7), steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur mittelbar begünstigt (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgaben-Höchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

- Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 71 und 72 des Hauptvordrucks). Die Anlage AV ist dann nicht abzugeben. In diesem Fall werden die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge regelmäßig wie eine Altersrente besteuert.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Unmittelbar begünstigte Personen

Zeilen 1 bis 7

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Lohnersatzleistung erhalten,
- Besoldungsempfänger (in der Regel Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltstfähig ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungseigenschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre.

Mittelbar begünstigte Personen

Zeilen 9 bis 12

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) begünstigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine mit Zulage und Sonderausgaben förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt. Weitere Voraussetzung ist, dass der unmittelbar begünstigte Ehegatte eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, kommt ein Sonderausgabenabzug beim mittelbar begünstigten Ehegatten nicht in Betracht. Reicht der mittelbar begünstigte Ehegatte eine Anlage AV ein, werden seine geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur bei der Einkommensteuererklärung des unmittelbar begünstigten Ehegatten berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Wählen die Ehegatten die besondere Veranlagung, gelten die Ausführungen zur getrennten Veranlagung entsprechend.

Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Berechnungsgrundlagen

Zeile 3

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2003 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.

Zeile 4

Die Höhe der Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2003. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung).

Zeile 5

Lohnersatzleistungen, die Sie im Jahr 2003 bezogen haben, ergeben sich aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle.

Zeile 6

Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei Behinderten, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, Wehr- und Zivildienstleistende), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulagenanspruchs berücksichtigt. Das 2003 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

Zeile 7

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Beitragsjahr die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 ergeben.

Kinderzulage

Zeilen 14 bis 17

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Begünstigten für mindestens einen Zahlungszeitraum für das Jahr 2004 Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie bitte in der Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage nur dem Elternteil zu, dem tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Wechselt der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Beitragsjahres, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr maßgebend.

Bescheinigungen des Anbieters

Zeilen 19 und 20

Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dagegen für mehr als zwei Verträge mit der Anlage AV geltend machen. Fügen Sie bitte die entsprechenden Originalbescheinigungen Ihres Anbieters bei.

Anhang 9: Auszug wichtiger Gesetzestexte

Einkommensteuergesetz (EStG)

EStG § 1 Steuerpflicht

- (1) ¹Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ²Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.
- (2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die
1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
 2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,
- sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ²Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.
- (3) ¹Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben. ²Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6.136 Euro im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. ³Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. ⁴Weitere Voraussetzung ist, dass die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. ⁵Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

EStG § 26 Veranlagung von Ehegatten

- (1) ¹Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1a sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26c wählen. ²Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG) bis 31.12.2004

AltZertG § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,
1. in der sich der Vertragspartner verpflichtet, in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) zu erbringen;
 2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); im Fall des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte können Rentenleistungen aus einer Zusatzversicherung gemäß Nummer 3 erbracht werden;
 3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
 4. die vorsieht, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden können;
 5. die im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans bestimmt, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres entweder in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten oder in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Teilraten und zusätzlich in variablen Teilraten erfolgt und ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht wird, die dem Vertragspartner ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu drei Monatsraten oder drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden können;
 6. die eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) vorsehen kann; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die in seinem Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhält; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;
 7. die bestimmt, dass die Altersvorsorgebeiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in
 - a) Rentenversicherungen und Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - b) Bankguthaben mit Zinsansammlung oder mit kostenfreier Anlage der Zinserträge in den unter Buchstabe c genannten Investmentfonds unter Vereinbarung einer Rückübertragung dieser Beträge zu Beginn der Auszahlungsphase,
 - c) Anteilen an in- und ausländischen thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausschüttenden Investmentfonds muss die Vereinbarung bestimmen, dass die Ausschüttungen zum Wert des

- Anteils (Inventarwert pro Anteil) kostenfrei unverzüglich wieder angelegt werden; inländische Investmentfonds müssen Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sein; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 7), unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;
- die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;
8. die vorsieht, dass die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;
 9. in der sich der Anbieter verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge zu informieren; der Anbieter muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt;
 10. die dem Vertragspartner während der Ansparphase einen Anspruch gewährt,
 - a) den Vertrag ruhen zu lassen,
 - b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines an deren Anbieters übertragen zu lassen oder
 - c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen und
 11. die die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausschließt. Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die die Förderung selbst genutzten Wohnungseigentums ermöglichen, sofern sie die Anforderungen des Satzes 1 gleichartig erfüllen. Altersvorsorgeverträge können auch Verträge mit Anbietern im Sinne des Absatzes 2 sein, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, wenn diese, im Bedarfsfall nach einer entsprechenden Änderung, die Voraussetzungen für eine Zertifizierung im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

AltZertG § 7 Informationspflicht des Anbieters

- (1) Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über
 1. die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
 2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und
 3. die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen.
 Sofern zwischen Anbieter und Vertragspartner bereits ein Vertragsverhältnis besteht, hat der Anbieter über die Möglichkeit einer Umstellung aufzuklären. Wird ein beim Anbieter bestehender Vertrag auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes umgestellt, so treten an die Stelle der Abschluss- und Vertriebskosten die aus Anlass der Vertragsumstellung entstehenden Kosten.
- (2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

“Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.”
- (3) Erfüllt der Anbieter die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG) ab 01.01.2005

AltZertG § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,
 1. (aufgehoben)
 2. die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersvorsorge vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs.6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;
 3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
 4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird; bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;
 5. (aufgehoben)
 6. (aufgehoben)
 7. (aufgehoben)
 8. die vorsieht, dass die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;
 9. (aufgehoben)
 10. die dem Vertragspartner während der Ansparphase einen Anspruch gewährt,
 - a) den Vertrag ruhen zu lassen
 - b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen oder
 - c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen.
 11. (aufgehoben)

Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die die Förderung selbst genutzten Wohnungseigentums ermöglichen, sofern sie die Anforderungen des Satzes 1 gleichartig erfüllen. Altersvorsorgeverträge können auch Verträge mit Anbietern im Sinne des Absatzes 2 sein, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, wenn diese, im Bedarfsfall nach einer entsprechenden Änderung, die Voraussetzungen für eine Zertifizierung im Sinne dieses Gesetzes erfüllen. Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

AltZertG § 7 Informationspflicht des Anbieters

- (1) der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über
1. die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
 2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
 3. die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen,
 4. das Guthaben, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 vom Hundert jährlich verzinsen. Sind für einen Teil oder die gesamte Ansparphase bereits unterschiedliche Beiträge oder eine bestimmte Verzinsung vertraglich vereinbart, sind diese anstelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen,
 5. die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie über das Risikopotential und darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, und
 6. die Einwilligung nach §10 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

Wird ein beim Anbieter bestehender Vertrag auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes umgestellt, so treten an die Stelle der Abschluss- und Vertriebskosten die aus Anlass der Vertragsumstellung entstehenden Kosten.

(2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

(3) Erfüllt der Anbieter die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

FINDEX

A

Altersvorsorgebeiträge	14
Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	31
Altersvorsorgevertrag	17
Abtretung	21, 32
Anbieter	18
Anbieterwechsel	40
Anlageformen	20
Ansparphase	8, 18, 20
Auszahlungsphase	8, 18, 19, 20, 41
Beitragsfreistellung	21
Beitragszahlung	18
Einmalbeitrag	18
Flexibilität	6
Handlungsoptionen	21
Hinterbliebenenrente	19
Immobilienfinanzierung	25, 29
Informationspflichten	20, 21
Kapitalgarantie	18
Kapitalübertragung	21, 42
Kontoauszug	38, 58
Kosten	21
Krankenversicherung der Rentner	40
Pfändung	32
Rentenzahlweise	19
Rücktrittsrecht	22
Umwandlung bestehender Verträge	21
Vertragspartner	18
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz .	17, 63
Antrag auf Altersvorsorgezulage	25
Arbeitslosigkeit	33

B

begünstigte Person	3, 6
Alterssicherung der Landwirte	46
Besoldungsempfänger	47
Entsendung § 4 SGB IV	38
Grenzgänger	6
mittelbar, abgeleitet	6
pflichtversicherte Personen	43
unmittelbar	6

D

Direktversicherung	11, 14, 17
Dauerzulageantrag	25

E

Einkommensteuererklärung	29
Anbieterbescheinigung	29, 61
Anlage AV	29, 62
Einwilligungserklärung (Beamte)	6, 58

F

Förderquote	23, 24
-------------------	--------

G

Grundprinzip der Förderung	8
Grundzulage	9
Günstigerprüfung	15, 29

I

Immobilienfinanzierung	29
Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	29, 51
Antragsverfahren	31
Bedingungen	29
Rückzahlung	30
schädliche Verwendung	30
Umschuldung	30
Verwendungskontrolle	31
Wohnungsbauprämie	29

K

Kinderzulage	9
Alleinerziehende	9
Ehepaare	9
Kinderfreibetrag	10
Kindergeld	9, 10

M

Mindesteigenbeitrag	8, 11
Ehepaare	12, 13
Entgeltumwandlung	11
Gesamtbeitrag	11, 12
maßgebende Einnahmen	12, 48
maximal geförderter Betrag	12
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	48, 49, 50
mittelbar begünstigte Person	11
Sockelbetrag	13, 51
Zulagen	12, 51
Mindestförderung	6

N

nachgelagerte Besteuerung	40
Nachteile der Förderung	6

P

Pensionsfonds	11, 14
Pensionskasse	11, 14

R

Rechengrößen	51
Riester-Treppe	8, 51

S

schädliche Verwendung	8, 36
Auszahlungsphase	36

Immobilienfinanzierung..... 29
 Rückzahlungsbetrag..... 37
 Steuer 41
 Stundung der Rückzahlung 38
 Tod des Vertragspartners 42
 Verwendungskontrolle 37
 Sockelbetrag..... 13, 51
 steuerliche Förderung..... 14
 Ehepaare 14, 15
 Einkommensteuerbescheid 29
 Einkommensteuererklärung..... 29
 Einkommensteuervorauszahlung 29
 Günstigerprüfung..... 15, 29
 Lohnsteuerkarte..... 29
 nachgelagerte Besteuerung 40
 Sonderausgabenabzug 15, 29
 Vertragsgestaltung 22
 Verwendung 29
 Swiss Life Riester-Rente 17
 Dynamik..... 21
 Ehepaare 23
 Kinderzulage..... 23
 Mindestbeitrag 22
 Riester-Treppe..... 21, 22
 Vertragsbeginn, Rückdatierung 22
 Vertragsgestaltung 22, 23

U

Unbeschränkte Steuerpflicht..... 38

V

Versorgungsausgleich 34, 36

Vertragsänderungen..... 33
 Anlass 33
 Kosten 35
 Zuzahlungen..... 35
 Vertragspartner 3, 18
 Tod 42
 Vorteile der Förderung..... 6

Z

Zertifizierung..... 17
 Zertifizierungsnummer..... 17
 zulageberechtigte Person..... 3, 6
 Zulagen 9, 51
 Einverständniserklärung..... 26
 Gutschrift 27
 Kürzung 29
 mehrere Altersvorsorgeverträge..... 27
 Mindesteigenbeitrag 11
 Verfahren im zeitlichen Überblick..... 28
 Zulageantrag 25, 52
 Zulagenbescheid 27, 28
 Zulageantrag 25, 52
 Angestellte des öffentlichen Dienstes 26, 58
 Beamte 26, 58
 Bearbeitungsstichtag..... 28
 Dauerzulage 25
 Familienkasse 26
 Kindergeldnummer 26
 mehr als drei Kinder 26
 Rücksendungsfrist..... 27
 Zulagenummer 26